Grundsäze der Huldigung in Deutschland.

Von

C. G. Bunz,
der Weltweisheit Doktor und beider Rechte Licentiat.

Tübingen,
bei Jakob Friedrich Heerbrandt, 1794.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Die Huldigung hat ein zweifaches Interesse, ein besonderes und ein allgemeines. Ersteres ist für den Publizisten, lezteres für jeden Staatsbürger. Von der ersteren Seite soll sie in diesen Blättern betrachtet, und die rechtlichen Prinzipien derselben entwikelt werden. Nicht minder wichtig ist sie aber auch von der andern Seite, nemlich in Beziehung auf den huldigenden Unterthan. Nur ein roher, gedankenloser Mensch kann für eine solche Hand-

lung keinen Sinn haben. Jeden andern hingegen, der sie nicht als blosse leere Ceremonie ansieht, sondern über das Wesen und den Zwek der bürgerlichen Gesellschaft nachdenkt, muß sie mit den frohesten Gefühlen beleben, wann er das Glük hat, in einem Lande zu leben, wo die Rechte des Fürsten und des Volks nicht von der Laune und Willkühr des Herrschers abhängen, sondern durch Geseze genau bestimmt sind, wo die Landes-Regierung nach festen Grundsäzen geführt wird, Herrschaft und Schuz der Geseze dem Unterthan den vollen Genuß der bürgerlichen Freiheit gewährt, das Bewußtseyn dieser Freiheit Achtung und Gehorsam gegen die Geseze, und Anhänglichkeit an die öffentliche Verfassung einflößt, zur Erfindung, zum Kunstfleiß und zur Arbeitsamkeit belebt, weil man gewiß ist, die Früchte seines Fleisses zu ge-

niessen; wo eine vernünftige schleunige Rechts-pflege dem Niedern wie dem Höheren, dem Armen wie dem Reichen, Ehre, Leben und Eigenthum sichert; wo Repräsentanten des Vaterlandes die Rechte der Mitbürger bewahren, und das Organ des Volks zum Fürsten sind. Eine unmittelbare nothwendige Folge dieses Bewußtseyns ist das erhöhete lebhafte Gefühl seines eigenen Werths, den jeder als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft hat; ein Gefühl, ohne welches kein Gemeingeist, kein Patriotismus sich denken oder hervorbringen läßt.

§. 2.

Das Wort Huldigung ist nicht nur nach dem gemeinen, sondern auch selbst nach dem staatsrechtlichen Sprachgebrauch ein verbum aequivocum. Juramentum fidelitatis, seu

homagium, late acceptum, ſagt Beſold *a*) plures et tot quidem ſub ſe continet ſpecies, quot ſunt et inveniuntur negotia, in quibus alter alteri mutuam fidelitatem, fidem et defenſionem promittere ac praeſtare poteſt. Unde etiam in genere illud Conventio, qua alter alteri mutuae defenſionis et fidelitatis ergo obligatur, definitur, et juramentum, quod tam magiſtratus ipſi primo ſubditis, quam ſubditi deinde magiſtratui, praeſtare ſolent. Daher kommt die Eintheilung in die eigentliche und uneigentliche Huldigung *b*). Die Huldigung, homagium, im eigentlichen ächten Sinn dieſes Worts zu erklären, iſt nicht ſchwer. Sie iſt die feierliche Anerkennung und Gelobung der Unterthanenpflichten. Lyncker ſagt: homagium eſt religioſa iteratio pacti civitatis — *c*) eine Erneuerung des geſell.

schaftlichen Vereins. Man braucht den Zustand und den Geist jener Zeiten, in welchen sich das heutige Reichs-System langsam entwikelte, und Deutschland aus einem einfachen in einen zusammengesezten Staat sich umbildete, nur wenig zu kennen, um diese merkwürdige Revolution in der alten deutschen Regierungs-Form nicht blos als das Werk des Kaisers und der Fürsten zu betrachten. Die ganze Nation war es, die, weil sie bei der Landeshoheit der Stände ihren Vortheil zu finden glaubte, durch ihre stillschweigende Einwilligung, mithin durch einen wahren Nationalschluß den Grund dazu legte *d*). Nach dieser historisch-staatsrechtlichen Rükficht liesse sich also die lynckerische Erklärung, in Hinsicht auf das Staatsrecht der deutschen Reichs-Lande vielleicht noch rechtfertigen, da doch immer die Huldigung

eine oberste Staats-Gewalt voraussezt, und der Ursprung dieser Staats-Gewalt gewöhnlich aus dem gesellschaftlichen Verein hergeleitet wird. Allein bei Erklärungen positiver Rechts-Institute ist es immer sicherer, sich solcher Ideen zu enthalten, welche unter den Naturrechts-Lehrern selbst noch bestritten sind. Kant äussert sich darüber folgendermassen: „Ein ursprünglicher Contrakt (con„tractus originarius, oder pactum sociale „genannt), auf den allein eine bürgerliche, „mithin durchgängig rechtliche Verfassung „unter Menschen gegründet und ein gemeines „Wesen errichtet werden kann, — ist, als „Koalizion jedes besondern und Privatwillens „in einem Volk zu einem gemeinschaftlichen „und öffentlichen Willen (zum Behuf einer „blos rechtlichen Gesezgebung) keinesweges „als Faktum vorauszusezen nöthig, (ja als

„ein solches gar nicht möglich) gleichsam als
„ob allererst aus der Geschichte vorher be-
„wiesen werden müßte, daß ein Volk, in
„dessen Rechte und Verbindlichkeiten wir als
„Nachkommen getreten sind, einmal wirk-
„lich einen solchen Aktus verrichtet, und eine
„sichere Nachricht, oder ein Instrument da-
„von uns mündlich oder schriftlich hinterlassen
„haben müsse, um sich an eine schon be-
„stehende bürgerliche Verfassung für gebun-
„den zu achten. Sondern es ist eine blosse
„Idee der Vernunft, die aber ihre unbe-
„zweifelte (praktische) Realität hat: nemlich
„jeden Gesezgeber zu verbinden, daß er seine
„Geseze so gebe, als sie aus dem vereinigten
„Willen eines ganzen Volks haben entsprin-
„gen können, und jeden Unterthan, sofern
„er Bürger seyn will, so anzusehen, als ob
„er zu einem solchen Willen zusammenge-

„stimmt habe. Denn das ist der Probier„stein der Rechtmässigkeit eines jeden Ge„sezes" *e*).

a) in thesaur. pract. sub v. Huldigung.

b) Man sehe unten §. 28. *fg*.

c) *Nicol. Christoph de Lyncker* in notis ad *Ulric. Huber* de jure civitatis, libr. II. cap. IV. §. 8. not. o.

d) Pütters Beiträge zum deutschen Staats- und Fürsten-Recht, Theil I. S. 120. Ebendesselben historische Entwickelung der heutigen Staats-Verfassung des deutschen Reichs, Th. I. S. 207. Strubens Nebenstunden, Th. IV. Abhandl. 22. §. 25.

e) Kant in der berliner Monatsschrift, September-Heft. 1793. S. 249. 250.

§. 3.

Die Huldigung in den deutschen Reichs-Landen, Hulde, *Hulda*, Erbhuldigung,

Landes-Huldigung, *Homagium*, *a*) ist so alt, als die Landes-Hoheit selbst. Die innere Ausbildung der Landes-Hoheit fällt bekanntlich in die Mitte des dreizehenten Jahrhunderts *b*), und so hat man auch schon Beispiele der Landes-Huldigung aus dem dreizehenten Jahrhundert *c*).

a) Das Wort Erbpflicht sollte niemals gebraucht werden, um die eigentliche Huldigung damit zu bezeichnen, wie es doch bisweilen von Schriftstellern, z. B. von *Maul* tr. de homagio etc. tit. I. num. 1. *Wehner* in obss. pract. voc. Landes-Huldigung. *Besold* in thesaur. pract. voc. Huldigung, geschiehet. Der Grund davon ist unten in dem §. 34. enthalten.

b) In die nemliche Zeit gehört auch die bekannte Paroemie: „Ein jeder Herr ist „Kaiser in seinem Lande"; oder, wie man es auch auszudrüken pflegt: quantum

Imperator potest in imperio, tantum potest princeps in territorio; welche Paroemie man als einen Beweis zu der wahren Epoche der völligen Ausbildung der Landes-Hoheit mitnehmen kann. Biener von der kaiserlichen Machtvollkommenheit, §. 98. Anmerk. 1.

c) Beispiele bei *Hert* de subjectione territoriali §. 13. not. 3. und *Struv* Corp. juris publ. Cap. XXX. §. 5. not. 39. et 40.

§. 4.

Das Recht, die Huldigung zu verlangen, stehet jedem deutschen Landesherrn zu, welcher durch Successions-Ordnung, kanonische Wahl, Postulation, Belehnung, Schenkung, kaiserliche Freigebigkeit bei eröffneten kleineren Reichslehen, Kauf, Tausch, Krieg und Frieden, Anwartschaften, Erbverbrüderungen, Vermählungen, Lehens-Heimfälle,

Secularisationen, Testamente, oder aus irgend einem andern Rechtsgrund zum Besiz und zur Regierung eines deutschen Reichs-Landes gelanget.

§. 5.

Die Huldigung kann der Landesherr sich selbst, oder seinem durch besondere Aufträge dazu bevollmächtigten Abgeordneten in seinem Namen leisten lassen.

§. 6.

In den weltlichen Territorien, die Reichsstädte ausgenommen, ist der Landesherr eine physische Person. Er ist das alleinige Subjekt der Landes-Hoheit. Den Landständen, wenn sie im Lande vorhanden sind, kommt eine blosse Concurrenz bei der Ausübung gewisser einzelnen landesherrlichen Gerecht-

samen, der Landes-Verfassung gemäß, zu. Diese Concurrenz, wenn sie auch noch so wichtig ist, kann nicht eine Mitregierung im engen und eigentlichen Verstande genannt werden *a*). Daher kommt es, daß in den weltlichen Reichs-Landen der Huldigungs-Eid auf die alleinige Person des regierenden Landesherrn gerichtet ist.

a) Pütters Beiträge, Th. I. Abh. X.

§. 7.

Wird der bürgerliche Gehorsam von den Unterthanen nicht nur dem regierenden Landesherrn, sondern auch den Stamms-Vettern und den andern Linien des regierenden Hauses *a*), und anderen Landes-Nachfolgern auf den Fall, daß sie künftig zur Landes-Regierung gelangen sollten, in dem Huldi-

gungs-Eid zugesagt, so heißt dieß die eventuelle Huldigung *b*).

a) Diesen um so mehr, da in den weltlichen Reichs-Landen, wo eine Familie die Regierung erblich besizet, die ganze Familie das Geschlechts-Eigenthum an der Landes-Hoheit nach deutschen Grundsäzen hat; die Regierung aber hat allezeit derjenige aus dem Geschlechte, welchem sie durch die Erbfolge nach den allgemeinen Gesezen oder Familien-Verträgen zufällt, unbeschadet des Geschlechts-Eigenthums der übrigen aus der Familie. Territoria secularia constituunt patrimonium principum et familiarium illustrium ita, ut *ipsa superioritas* in dominio existens intelligatur. Dominium hoc toti genti et familiae competit, atque regulis, quibus bona avita aestimantur, judicandum est. *Christ. Gottlob Biener* de natura et indole dominii in territoriis Germa-

niae etc. §. X. p. 44, 45, wo er die Beweiß-Gründe für diese Behauptung angiebt.

b) Beispiele der eventuellen Huldigung sind Instr. P. Osnabr. art. XI. §. 7. Waldek an Hessen, die Grafschaft SainAltenkirchen an Churbraunschweig; die wechselseitige Eventual-Huldigung in Sachsen und Hessen wegen der Erbverbrüderung, *Stryck* examen juris feud. ad p. n. VII. Der Huldigungs-Eid der pommerschen und cannischen Ritterschaft wegen der Krone Schweden, *Stryck* a. a. O. ad p. n. IX. u. a. Eines der neuesten Beispiele findet man in dem so merkwürdigen Erbverein des Gesamthauses Nassau, allwo es im §. 45. heißt: „Daß die Unterthanen bei Erb-„Huldigungen einander eventualiter „verpflichtet werden sollen, ist in dem „Erbverein vom Jahr 1736. Art. 13. „zugesagt worden. Diese Zusage wieder-„holen Wir zwar hiemit nochmalen, je-

„doch

„doch mit der Bescheidenheit, daß, gleich-„wie die ganze Erbhuldigung ein actus „merae facultatis ist, also dieselbe auch „in Ansehung der erbverbundenen Für-„sten immer und allezeit dafür gehalten, „deren gemeinsame Erforderung im Gan-„zen oder in einzelnen Landes-Antheilen „nach einer jeden der beiden compacisci-„renden Haupt-Linien Gutfinden, unter „Communication mit dem allgemeinen „Haus-Directorio geschehen; fort die „Eventual-Huldigung bewerkstelliget „oder unterlassen werden mag, wie es „denen Umständen wird gemäß erachtet „werden, ohne daß die unterlassung an „irgend einem Orte je zu einem Nach-„theile oder zur Ausschliessung eines „Orts von diesem Erbverein angezogen „werden möge." Reuß deutsche Staats-kanzlei, Th. XVI. S. 131.

§. 8.

In den deutschen geistlichen Reichs-Lan-

den ist zwar der Prälat das Subjekt der Landes-Hoheit, in so fern nemlich, daß er sie nicht blos in fremdem, sondern in eigenem Namen ausübt — nur ist, wegen der Eigenschaft eines Wahl-Landes, die Proprietät der Landes-Hoheit mehr der Gemeinheit, dem Stifte, als dem Prälaten zuständig *a*). Daher pflegt auch in den deutschen Stifts-Landen der Huldigungs-Eid auf den geistlichen Landesherrn und das Stift zugleich gerichtet zu seyn *b*), jedoch niemals auch auf das Dom-Capitel, weil dieses bei beseztem Stuhl blos eine Beiwirkung bei Ausübung der Landes-Hoheit in dem stiftischen Lande hat, theils in der Eigenschaft eines Landstandes, wenn Landstände im Lande sind, theils in der Eigenschaft eines geistlichen Collegii, mit dessen Rath und Beistimmung der Prälat die Kirche regieret.

a) Proprietas ſuperioritatis territorialis in territorio eccleſiaſtico penes quem ſit, et ubi tanquam in fundo proprio reſideat, difficultates quasdam habet; ſed, cum haec territoria naturam univerſitatum habeant, regula ſtatuenda eſt, ſuperioritatem territorialem ejusque proprietatem univerſitati eccleſiaſticae, epiſcopatui, monaſterio, ſeu quo alio nomine adpellatur, ita adhaerere, ut in ipſa, tanquam in fundo, reſidere cenſeatur. Exercitium *ſuperioritatis* etiam hic ex formula territorii propria metiendum, in univerſum tamen manifeſtiſſimi juris eſt, ſede plena principis ſolius eſſe, imperare et ſuperioritatem jure proprio exercere, niſi aut Capitulum in conſortium regiminis aut univerſi territorii ſtatus ſint adhibendi. Quare palam eſt, ſoli principi proprietatem epiſcopatus et territorii tribui non poſſe, ideoque alienationem terrarum

juriumque ab ipſo factam eſſe nullam: quemadmodum nec Capitulo ulla proprietas territorii ejusque ſuperioritatis competit, quamvis ſede vacante adminiſtratio ſuperioritatis territorialis ipſi denegari nequeat. *Biener* de natura et indole dominii in territoriis Germaniae etc. §. X. p. 43. 44.

b) *Hert* de ſubjectione territoriali, §. XV.

§. 9.

Nicht allein der regierende Landesherr ſelbſt, ſondern auch die in den weltlichen Reichs-Landen zu der während der Minderjährigkeit oder Unvermögenheit des Landesherrn eintretenden vormundſchaftlichen Regierung oder Landes-Adminiſtration berechtigte Perſonen ſind befugt *a*), in dieſer Eigenſchaft die Landes-Huldigung zu verlangen.

a) Schnauberts Anfangs-Gründe des Staatsrechts der gesamten Reichs-Lande §. 228. Ein neueres Beispiel ist die der verwittibten Fürstin zu Schaumburg-Lippe als Regentin und Vormünderin des unmündigen Erbgrafen im Jahr 1787. geleistete Huldigung. S. Reuß deutsche Staatskanzlei, Th. XXI. S. 40.

§. 10.

In den deutschen Stifts-Landen pflegt ebenfalls auf den Fall des erledigten Stuhls den Dom-Capiteln die Huldigung geleistet zu werden *a*). Obwohl dieselbe die Interims-Verwaltung des Stifts während der Sedis-Vakanz nicht in eigenem Namen, sondern modo vicario sive administratorio ausüben, indem ihnen solche blos Namens des Kaisers und Reichs mittelst der deutschen Reichs-Grund-Geseze und des Herkommens zu-

kommt *b*). Wie eingeschränkt jedoch die dom-capitularische Zwischen-Regierungs-Gewalt, und wie verschieden also auch die darauf sich beziehende Huldigung von derjenigen, welche dem Landesherrn geleistet wird, sei, erhellet aus dem Reichshofraths-Concluso vom 28sten August 1781. in Sachen des Herrn Bischofs und Fürsten zu Speier gegen das Dom-Capitel daselbst, die anfechten wollende landesherrliche und bischöfliche Gerechtsame betreffend, welches sich folgendermassen darüber ausdrükt: „Dem Capitel, ob dasselbe „schon bis zur Besezung des bischöflichen „Stuhls die innerlichen und äusserlichen Re-„gierungs-Geschäfte zu besorgen hat, ge-„bühret dennoch keineswegs, die demselben „während der Sedis-Vakanz belassene pote-„statem vicariam et nude administratoriam „weiter, als auf solche Handlungen zu er-

„strecken, aus deren Verschub, soviel die in-
„terna principatus betrifft, dem Hochstifte,
„oder dessen Unterthanen ein wesentlicher und
„unersezlicher Schaden zuwachsen, die Justiz-
„Administration gehemmet, oder sonsten die
„allgemeine Ruhe und Sicherheit gestöhret;
„— quoad externa aber, Reichs- und Krais-
„Geschäfte bei den Reichs- oder andern stän-
„dischen Gerichten anhängige Prozeß- oder
„andere dergleichen Angelegenheiten, ein
„Aufenthalt verursacht werden könnte; ausser-
„dem aber sind alle nicht solchergestalt gear-
„tete Regierungs-Geschäfte lediglich dem zu-
„künftigen Regenten überlassen. — Nach-
„dem der Natur der Sache und dem sich
„hierauf gründenden von Kaiserlicher Maje-
„stät begnehmigten Vertrage de anno 1760.
„nach, die Gegenwart eines domcapitlischen
„Deputati bei der Verpflichtung der fürst-

„lichen Minister, Räthe und Beamten in „der alleinigen Rüksicht einer Sedis-Va„kanz, ausser welcher kein fürstlicher Diener „verpflichtet ist, von Kaiserlicher Majestät „bewilligt worden ist: als können zwar Aller„höchst Jhro die in dem XIII. Artikel der „fürstlichen Wahl-Capitulation festgesezte „Inserirung der domcapitlischen Pflichten „in die jeweilige Bestallungs-Briefe geschehen „lassen, doch ist solche namentlich nur auf „die in solum casum sedis vacantiae den „fürstlichen Dienern aufliegenden Pflichten „gegen das Dom-Capitel auszudrüken *c*).

a) von Roths Staatsrecht deutscher Reichs-Lande, zweiter Theil, S. 65.

b) Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 17.

c) Reuß deutsche Staatskanzlei, Th. VII. S. 295. 303. 304

§. 11.

Es giebt in Deutschland häufige Fälle, da ein Land mehrere Herren hat. Dieses kann auf die Art geschehen, daß ein ganzes Land von mehreren Herrschaften in ungetheilter Gemeinschaft regiert wird, wie noch vor kurzem zwei Brüder zu Sachsen-Meinungen, fünf Brüder zu Solms-Braunfels, und eine ganze Anzahl gräflich limburgischer Allodial-Erben verschiedener fürstlicher und gräflicher Häuser beiderlei Geschlechts gemeinschaftlich die Regierung führten; oder es kann sich auch fügen, daß zwei oder mehrere Linien eines Hauses, die sonst ihr Land unter sich vertheilet haben, noch in Gemeinschaft gewisser Stüke geblieben sind, wie, zum Beispiel, die herzoglich sächsischen Häuser die Universität und das Hofgericht zu Jena, imgleichen Hannover und Wolfen-

büttel einen Theil des Harzes noch izt in Gemeinschaft haben. Oder es können auch endlich unter Reichsständen, die sonst einander nichts angehen, gewisse Orte oder Distrikte gemeinschaftlich seyn, wie, zum Beispiel, Churmainz, Chursachsen, und Hessen das Amt Trefurt, Churbrandenburg und Lippe-Detmold, die Stadt Lippstadt, Churtrier und Nassau-Oranien, die Stadt Camberg, die fürstlich salmische Häuser, einige beträchtliche Aemter und Schultheissereien mit dem rheingräflichen Hause gemeinschaftlich besizen *a*). In solchen Territorien, Aemtern, Ortschaften, die sich mit der Landes-Hoheit darüber in der Gemeinschaft mehrerer Landesherren befinden, sind die Unterthanen den sämtlichen Landesherren die Huldigung zu leisten schuldig. Und obschon sich der Fall zutragen kann, daß in solchen in ungetheilter

Gemeinschaft besessenen Reichs-Landen, Distrikten oder Orten, einem unter den mehreren Landesherren ein oder das andere Hoheits-Recht oder Regal ausschließlich (privative) zustehet, so geschiehet dieß doch der gemeinschaftlichen Landes-Hoheit unbeschadet, und hat also auch auf die wahre eigentliche Landes-Huldigung an sich keinen Einfluß *b*). Diese gemeinschaftliche Huldigung hört natürlicher Weise mit der endlichen Abtheilung solcher Reichs-Lande, wo jeder Landesherr seinen besondern Antheil erhält, auf.

a) Pütters historische Entwickelung, Th. III. S. 288. Reuß deutsche Staatskanzlei, Th. XV. S. 162. 163.

b) Unten §. 32.

§. 12.

Ist die Landes-Hoheit streitig, so ist derjenige von beiden Theilen, welcher im

Besiz des streitigen Gebiets ist, befugt, die Huldigung zu verlangen, und die Unterthanen sind schuldig, dieselbe zu leisten, ohne daß sie sich unter dem Vorwande, daß die Landes-Hoheit streitig seie, davon frei machen könnten; so lange dieser Besiz nicht durch rechtskräftige Urthelssprüche verworfen worden ist *a*).

a) *Kemmerich*, introduct. ad jus publ. J. R. G. libr. VII. cap. VI. §. 4.

§. 13.

Herr von Roth *a*) rechnet unter diejenigen Personen, denen der Huldigungs-Eid geleistet wird, die apanagirten Prinzen in Ansehung ihrer Apanage. Allein da Apanage nach ihrem wahren ächten Begriff *b*) Untheilbarkeit des Landes und alleinige Landes-Hoheit des Erstgebohrnen voraussezt, so sehe

ich nicht ein, wie der apanagirte Herr die Befugniß, die Huldigung einzunehmen, haben könne, wenn ihm auch gleich ein gewisser Distrikt mit gewissen bestimmten hohen oder niedern Regalien, welche die Landes-Hoheit noch lange nicht ausmachen, vielmehr nur unbeschadet derselben und mit Subordination unter die Landes-Hoheit des Erstgebohrnen zugestanden werden, zur Apanage eingeräumt wird. Wenn also der Apanagirte dennoch sich in Ansehung gewisser Regalien huldigen läßt, so ist dieß doch keine wahre und eigentliche Huldigung. Das bisher Gesagte gilt auch von dem, was Kemmerich *c*) und Struv *d*) sagen: „interdum homagium et uxori vel viduae principis ratione dotalitii (Witthums-Huldigung) praestatur."

a) a. a. O. Th. II. S. 65.

b) Apanagium non est, nisi adsit jus primogeniturae; contra, ubicunque viget jus primogeniturae, ibi necessaria quoque sunt apanagia. Unde, cur utrumque jus et primogeniturae et apanagii fere ubique pari passu ambulent, liquet. *Pütter* in diss. de augendo apanagio, auctis primogeniti reditibus; cap. I. §. X.

c) l. c. libr. VII. cap. VI. §. 4.

d) *Struv* Corp. jur. publ. cap. XXX. §. 7.

§. 14.

Daß der Innhaber eines Reichs-Landes, welches pfandschaftsweise oder auf Wiederkauf besessen wird, auch die Huldigung in dem verpfändeten oder wiederkäuflichen Gebiete oder Landes-Antheil einzunehmen berechtiget seie, ist der Natur der Sache gemäß und keinem Zweifel unterworfen. Es schreibt zwar **Wehner** *a*): „cum civitas vel terri-

„torium oppignoratur sub pacto de re„luendo, subditi utrique domino fidelita„tem jurare tenentur, et vero ac naturali „domino, dem Erbherrn, et domino pigno„ris, den Pfandinnhabern." Allein, wenn Verträge hierüber nichts besonderes bestimmen, so ist einzig und allein der Innhaber eines pfandweise oder wiederkäuflich besessenen Reichs-Landes, als alleiniger regierender Landesherr, befugt, sich die Huldigung leisten zu lassen. Da aber dieses auf solche Art erlangte Eigenthum wiederruflich ist, so hört dieses Recht und die darauf sich beziehende Huldigungs-Pflicht der Unterthanen mit der Wiederlosung gänzlich auf.

a) in Obss. pract. p. 464. sub v. Landes-Huldigung.

§. 15.

In den deutschen Reichsstädten kommt der

Stadt, nicht dem Magistrat derselben, die Landes-Hoheit an und vor sich zu. Der Magistrat ist blos das zur Verwaltung derselben bestellte Collegium. Die Concessions-Urkunden, kaiserliche Privilegien, der Westphälische Friede, Art. V. §. 29. Art. VIII. §. 4. u. a. lauten nicht auf den Magistrat, nicht auf die Bürgerschaft allein, sondern auf beide zugleich, oder auf die städtische Gemeinde *a*). In einem kaiserlichen Rescript vom Jahr 1729. 5. August an den Rath zu Nürnberg heißt es: „in der kaiserlichen und „des heiligen Reichs-Stadt Nürnberg, wovon „ihr nur zeitliche Verweser oder Administra-„tores seid" *b*). Desgleichen in dem von dem Reichshofrath erkannten kaiserlichen Rescript dd. 17. Merz 1739. „auch an deme nicht ist, „daß Magistratus an und vor sich einen sta-„tum imperii ausmache; sondern da ihme

„die

„die Administratio jurium superioritatis ter-
„ritorialium et regalium anvertrauet ꝛc." *c*). Eben so in einem Reichshofraths-Rescripte vom Jahr 1746. an den Magistrat zu Frankfurt am Main: „Ihro kaiserliche Majestät „würden zwar — Frankfurt bei ihrer superioritate territoriali schüzen, — befehlen „hingegen dem Magistrat, sich den Ständen „des Reichs nicht gleich zu achten, sondern, „wie er in der That nicht anders ist, als ein „*Collegium solcher Männer*, die auctoritate „Caesarea von der Bürgerschaft erwählt „worden, nicht *jure proprio* zu regieren, „sondern als bestellte Administratores dem „gemeinen Wesen vorzustehen" *d*). Imgleichen in Kaisers Matthias Dekret vom Jahr 1613. in causa der Burg und Stadt Friedberg: „Daß der Rath mit denen da„zu gehörigen Gliedern und Bürgern ein

„unmittelbarer Reichsstand seyn und bleiben solle" *e*).

a) *Renz* in diss. de nexus inter magistratum ac cives civitatum imperii fundamento et effectu. Goettingae 1779. part. II. §. 4.

b) Reuß Deduktions- und Urkunden-Sammlung, Bd. IV. S. 112.

c) Mosers Staatsrecht, libr. 3. cap. 1. §. 35. Tom. 8. pag. 485.

d) selecta juris publici noviss. P. XIII. c. 1. §. 1.

e) *Renz* cit. diss. §. 4. 5. 6. — quod ad civitates imperii attinet, ipsi civitati proprietas, quae olim Imperatoris et imperii erat, paulatim fuit adquisita, atque ita toti universitati et corpori, tanquam personae morali, inhaeret, ut neque Senatus, neque cives, sed tota universitas superioritatem territorialem habere intelligatur. Omnes homines districtum et territorium in-

habitantes, tam ſinguli, quam Corpora, eidem ſunt ſubjecti, ipſa autem patrimonium totius civitatis conſtituit. Ab hac ſuperioritatis et imperii ratione formula regiminis diſtinguatur oportet; quae non una regula eſt metienda, ſed modo ad ariſtocratiam, modo ad democratiam inclinat, modo ex utroque genere mixta videtur. *Biener* T. I. §. X. pag. 42.

§. 16.

Aus dieſem ſtaatsrechtlichen Verhältniß zwiſchen den Magiſtraten nnd der Bürgerſchaft iſt es herzuleiten, daß alle und jede Bürger in Reichsſtädten, ſo wie der Magiſtrat ſelbſt, unmittelbar und allein dem Kaiſer den Huldigungs-Eid ablegen. Derjenige Eid, welchen die Bürger dem reichsſtädtiſchen Magiſtrat bei ihrer Aufnahme ins Bürgerrecht, oder jährlich an dem ſogenannten

Schwörtage leisten, ist kein Huldigungs-Eid, sondern ein blosser Bürger-Eid *a*). Bürger-Pflicht ist von der Unterthanen-Pflicht weit verschieden. Die Bürger in den Reichsstädten sind Unterthanen der Stadt (in sensu collectivo) nicht des Magistrats *b*). Die einzelne reichsstädtische Bürger bleiben darum immer, gleich den Unterthanen der weltlichen und geistlichen Reichsstände und des Unmittelbaren Reichs-Adels, mittelbare Reichs-Unterthanen. Jenes staatsrechtliche Verhältniß hebt also dieses, nach welchem einzelne Bürger in den Reichsstädten zwar Untergebene, aber nicht Unterthanen (subjecti, non subditi) ihres Magistrats sind, nicht auf.

a) Nimirum in illo — sagt *Renz* l. c. part. poster. §. 9. — obedientiam quidem, non vero subjectionem, quae tamen homagii essentiam ingreditur,

cives magiſtratui ſuo promittunt. — Errant igitur, *Hertius* in diſſ. de ſubjectione territoriali, §. 16. et *Knipſchild* de juribus ac privilegiis civit. imp. L. II. c. 9. §. 21. qui in civitatibus, quae ſuperioritate territoriali participent, homagium obtinere defendunt, niſi homagio ſenſum latiorem et ſtrictiorem attribuere malis. S. auch unten §. 35.

§. 17.

Es iſt daher unrichtig, wenn man dieß Verhältniß der reichsſtädtiſchen Bürgerſchaft zu ihrem Magiſtrat, nach welchem dieſem nicht die Landes-Hoheit über die Bürger zuſtehet, und die Bürger deſſen Unterthanen nicht ſind, daraus herleitet; weil die reichsſtädtiſche Bürgerſchaft dem Kaiſer allein und unmittelbar huldiget; ſondern dieſe privative von der Bürgerſchaft dem Kaiſer zu leiſtende

Huldigung sezt vielmehr jenes Verhältniß zum voraus, und muß daraus, als die Folge aus dem Grund, erklärt und hergeleitet werden.

§. 18.

Von dieser Huldigung sind jedoch, nach der Behauptung der Reichsstädte die in den Reichsstädten befindliche Juden, wie auch die blosse Innwohner und Beisassen ausgenommen, weil dieselbe keine Bürger sind, und der Huldigungs-Eid, welcher dem Kaiser unmittelbar und privative in den Reichsstädten geleistet wird, ein Vorzug der Bürger ist *a*). Der Graf von Virmond, welchen Kaiser Carl VII. im Jahr 1742. nach Worms zur Einnahme der Huldigung abgeschikt hatte, verlangte den Huldigungs-Eid auch von denen in Worms befindlichen Beisassen, und auf die Vorstellung desselben, daß kein Grund vor-

handen wäre, „warum die Beisassen kein ho-
„magium zu praestiren schuldig seyn sollten,"
berief sich der Magistrat zu Worms in seiner
Antwort hierauf auf das Herkommen: „der
„Saz, daß unsere Schuzverwandten oder Bei-
„sassen allezeit zur kaiserlichen Huldigung ad-
„mittiret worden, beruhet auf einer offenba-
„ren Unerfindlichkeit, allermassen dergleichen
„niemals geschehen, auch nicht geschehen kann,
„weil nach der allenthalbigen Observanz im
„deutschen Reiche, wovon das reichsstädtische
„Collegium das beste Zeugniß zu geben ver-
„mag, τὸ civem esse die eigentliche prae-
„rogativ und das wesentliche Recht zur kai-
„serlichen Huldigung giebet, so daß auch
„Syndici Civitatum und in öffentlichen Eh-
„ren-Aemtern gestandene Personen, wenn
„sie nicht zugleich Bürger gewesen, nicht mit-
„huldigen dörfen, wovon wir erforderlichen

„Falls Exempel beibringen könnten, zu ge„schweigen, daß die auf dem Land seßhafte „zum Theil ansehnliche Unterthanen derer „Reichsstädte, welche doch gewiß allemal me„lioris conditionis sind, als blosse Schuz„verwandte oder Beisassen, niemals zur kai„serlichen Huldigung vocirt und admittirt „zu werden pflegen" *b*).

a) *God. Dan. Hoffmann* in diss. de homagio ab urbium imperialium judaeis Augustis praestando, Tubingae 1749. §. 31. seqq. §. 37. 38. 39.

b) Fabers europäische Staatskanzlei, Tom. 89. p. 91. 92. „Heutiges Tags, — sagt Moser, Staatsrecht, libr. II. cap. 49. §. 2. Tom. 4. pag. 74. — „dörfte wohl schwerlich irgendwo üblich „seyn, daß die Juden dem Kaiser hul„digen."

§. 19.

Nur die Bürger der Wahl- und Krönungs-Stadt geniessen den Vorzug, daß sie dem Kaiser selbst huldigen dörfen. In den übrigen Reichsstädten legen die Bürger den Huldigungs-Eid vor einem hiezu abgeschikten kaiserlichen Commissarius ab; auch kommen kaiserliche Befreiungen vor, daß die Bürger nicht einem kaiserlichen Commissarius innerhalb der Reichsstadt, sondern vor dem kaiserlichen Reichshofrath durch einen besonders dazu bevollmächtigten Agenten huldigen dörfen. Folgender Huldigungs-Eid wurde von den Bürgern und dem Magistrat der Reichsstadt Regensburg am 21sten Jul. 1718. Kaiser Carl dem VI. geleistet: „Dem „römischen Kaiser, und allen Seiner kaiser„lichen Majestät Nachkommen am heiligen „Reiche, römischen Kaisern und Königen,

„als ihrem einigen natürlichen rechten „Herrn, und höchster kaiserlicher Obrigkeit, „getreu, gewehr, gewärtig und gehorsam zu „seyn, Ihrer kaiserlichen Majestät Frommen „und Bestes zu werben, und Schaden zu „warnen, und alles das, alle und jede in„sonderheit zu thun, was getreue und gehor„same Unterthanen Ihrer kaiserlichen Maje„stät und deren Nachkommen, als ihrem „allergnädigsten natürlichen rechten Herrn „schuldig und pflichtig zu thun sind" *a*).

a) Moser von Reichsständen, libr. II. cap. 8. §. 180. p. 1199. Fabers Staatskanzlei, Tom. 32. p. 567. Die Formel des von den Reichsstädten Kaiser Friedrich dem III. abgelegten Huldigungs-Eids s. bei *Hert* diss. de superioritate territor. §. 70. Von der Huldigung der Bürger und des Magistrats der Reichsstadt Augsburg an Kaiser Rudolf den I.

f. von Stetten Geschichte der Stadt Augsburg, Th. I. S. 77. Andere Beispiele s. bei *Struv.* Corp. jur. publ. Cap. XXII. §. 19. not. 70.

§. 20.

Die Huldigung in den deutschen Reichs-Landen wird nur von den Unterthanen geleistet; diese allein können dazu angehalten werden. Es ist gewiß, daß die Landes-Hoheit sich in der Regel und ordentlicher Weise über alle im Lande befindliche Personen und Sachen erstrekt. Es befinden sich also zwar auch diejenigen, welche sich nur eine Zeit lang im Lande aufhalten, in der bürgerlichen Unterwürfigkeit gegen den reichsständischen Landesherrn, ohne jedoch darum in den nemlichen Verhältnissen zur Landes-Hoheit, wie andere Landes-Unterthanen zu stehen; und es kann daher auch die eigentliche wahre Huldi-

gung von solchen Personen, da sie als Fremde betrachtet und behandelt werden müssen, nicht gefordert werden *a*). Es bestehet auch die Einwohnerschaft in einem reichsständischen Lande mit der Unmittelbarkeit eines Reichs-Adelichen. Denn durch die blosse Unterwerfung der Landes-Einwohnerschaft unter reichsständische Hoheit — soweit diese Unterwerfung mit der Würde und dem Charakter eines Reichs-Unmittelbaren verträglich ist — werden Unmittelbare Reichs-Adeliche keine reichsständische Unterthanen. Der Eintritt und die Landes-Einwohnerschaft unterzieht auch den Reichs-Unmittelbaren Einwohner der landesherrlichen Gesezgebungs-Gewalt; Unterthanen hingegen unterzieht die Unterthanenpflicht der landesherrlichen Gesezgebungs-Gewalt. Unterthanen stehen unter allen, Einwohner nur unter jenen Landes-

gesezen, die auf Einwohnerschaft einen Bezug haben. Landesgeseze, die nur Unterthanen als Unterthanen betreffen, treffen und binden unmittelbare reichsadeliche Einwohner nicht. Bei Unterthanen ist die weitere Unterthänigkeits-Treue, bei diesen die engere Einwohnerschaft der Grund, die Maaß, der Zwek für reichsständische Landesherren. So wie man also der reichsständischen Staats-Hoheit unterworfen seyn kann, ohne dadurch reichsständischer Unterthan zu werden, weil die blosse Einwohnerschaft an sich keine Unterthanschaft wirkt, und unmittelbare Reichs-Adeliche vermöge der ihnen ganz eigenthümlichen Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit Unterthanen des Kaisers, und nicht der Reichsstände, Reichs- und keine Landes-Unterthanen sind, mithin die Pflichten, welche reichsständischen Unterthanen als Unterthanen außliegen, jene

nach der Natur der Reichsunmittelbarkeit nicht treffen, so entsteht also durch die blosse Einwohnerschaft derselben auch keine Unterthanschaft, und daher auch keine Pflicht zur Landes-Huldigung. Unmittelbare Reichs-Adeliche sind der reichsständischen Staates-Hoheit als Einwohner, nicht als Unterthanen unterworfen. In dem verschiedenen Unterwerfungs-Grund und Ausdehnung der Rechte und Pflichten liegt der charakteristische Unterschied zwischen wahren reichsständischen Landes-Unterthanen, und zwischen unmittelbaren reichsadelichen Einwohnern reichsständischer Lande. Landes-Unterthanen stehen unter der vollen und allgemeinen Gerichtbarkeit ihres Landesherrn. Person, Leib, Leben und Gut der Unterthanen ist der Landes-Hoheit verpflichtet. Verbrechen der Unterthanen wider ihre Landesherren sind Verbrechen der belei-

digten Landes-Hoheit. Einwohnerschaft begründet Gerichtsstand, aber nur eine Art, nur eine begränzte Art von Gerichtsstand. Unterthan erkennt die richterliche Gewalt reichsständischer Landesherren in jeder, Einwohner nur in jener Sache, welche Einwohnerschaft betrifft. Fremde stehen in ihrem Aufenthalt vor Gericht; Fremde sind keine Unterthanen. Unmittelbare Reichs-Adeliche begehen Verbrechen wider reichsständische Landesherren, keine Verbrechen der beleidigten Landes-Hoheit. Einwohnerschaft ist mithin schon nach allgemeinen Wahrheiten eine von der Unterthanschaft ganz verschiedene Eigenschaft. Einwohner und Unterthan sind zwei verschiedene Begriffe, zwei verschiedene Personen, die in einem vereinigt, und in andern verschieden seyn können, weil keine die andre ihrer Natur nach in sich fasset *b*). Also

nicht nur der Fremde, der sich nur auf eine Zeit lang im Gebiet aufhält, sondern auch der Einwohner, welcher reichsunmittelbar ist, wird der Landes-Hoheit durch seinen Aufenthalt im reichsständischen Gebiete nicht auf solche Weise unterworfen, welche eine Verbindlichkeit zu Ablegung des Huldigungs-Eides, gleich andern Landes-Unterthanen, bewirkte.

a) *Kemmerich* libr. VII. cap. 16. §. 6.

b) J. R. Roth von dem Grundsaze, nach welchem das Verhältniß unmittelbarer reichsadelicher Einwohner reichsständischer Lande gegen reichsständische Landesherren zu bemessen ist. Mainz 1784. §. IX. XIII.

§. 21.

Alle wirkliche, wahre Landes-Unterthanen, ohne Unterschied und Ausnahme, und

ohne

ohne Rükſicht auf den Stand, leiſten die Huldigung. Selbſt der katholiſche Clerus iſt hievon nicht ausgenommen, ungeachtet des Verbots Pabſts Innocenz des III. in cap. 30. X. de jurejur. *a*) und in der Regel mittelſt eines körperlichen Eides *b*). Es pflegen aber in manchen Ländern die Geiſtlichen *c*) und andere privilegirte Perſonen von dem perſönlichen Huldigungs-Eide befreiet zu seyn, oder es wird ihnen das Vorrecht zugeſtanden, daß ſie, ſtatt den Huldigungs-Eid zu ſchwören, den bürgerlichen Gehorſam blos durch den Handſchlag an Eidesſtatt angeloben dörfen *d*). Aber dieſes Vorrecht kommt, ſo wie alle Befreiungen der Art, in keinen Betracht, ſobald der Landesherr den perſönlichen Huldigungs-Eid verlangt, aus dem Grunde, weil, wenn der Landesherr die eidliche Anerkennung des bürgerlichen Gehorſams for-

dert, kein Unterthan an Rechten das mindeste verliert, dadurch daß er schon bestehende Pflichten ausdrüklich und feierlich anerkennt.

a) Ceterum illae ſanctiones juris Canonici, quae principiis juris publici univerſalis et eccleſiaſtici nulli mutationi obnoxiis, manifeſte repugnant, *juraque imperii civilis aut minuunt* aut tollunt, hodie re inter ipſos quidem pontificios ullius momenti habentur. *Criſt. Fried. Glück*, praecognita uberiora univerſae jurisprud. eccleſ. poſit, Germanor. §. 56.

b) *Maul* tr. de homagio etc. tit. I. n. 21.

c) *Gallade* de juramento fidelitatis à Catholico Clero ſecularibus dominis praeſtando. Heidelbergae 1767. Eſtor, neue kleine Schriften, Th. I. S. 95. 96.

d) *Struv* Corp. jur. publ. cap. XXX. §. 4.

§. 22.

In einigen Reichs-Landen legen den Huldigungs-Eid nur die Haus-Väter ab; in einigen nur die Vorsteher der Zünfte, in einigen alle einzelne Mitglieder derselben, in einigen werden nur Reverse ausgestellt, zuweilen muß der Eid provisorisch schriftlich eingeschikt werden *a*). In andern Ländern wird er nicht nur von allen Unterthanen dem neuen Landesherrn bei dem Regierungs-Antritt, sondern auch ausserdem von Zeit zu Zeit von den neuaufgenommenen sowohl, als von denjenigen eingebohrnen Landes-Unterthanen, welche die Jahre der Mündigkeit erreicht haben, geleistet. In der wirtembergischen Landes-Ordnung tit. 2. §. 1. ist bestimmt: „Es soll fürohin in Unserm Herzog-„thum weder in Städten oder Dörfern Nie-„mand, weß Stands der seie, zu einem Mit-

„bürger angenommen werden, er bring dann „zuvor sein Mannrecht, gebe das Bürger„recht, und thue darauf Uns die Erbhuldi„gung." Desgleichen in dem herzoglich-wirtembergischen General-Rescript dd. 24. Jul. 1620. „Wir werden berichtet, daß die Exe„kution Unserer wohlbedächtlich verfaßter Ord„nungen, Ausschreiben und Befehle hierdurch „nicht wenig verhindert; indem in Unserm „Herzogthum viele Personen, ohne Unsere „sonderbare ausgebrachte Bewilligung, haus„häblich und wohnend gelassen und gestattet „werden sollen, die Uns doch die Erbhuldi„gung nicht geleistet haben, und sich dannen„hero, ob sie wohl Unsers Schuzes und Un„sers Lands Gutthaten geniessen, dennoch „Unsere, auch von Unserer Canzlei ausgehen„den Befehlen, oder Unserer Amtleute Ge„botten und Verboten zu pariren nicht wol-

„len verbunden erkennen, sondern von Un„serer Jurisdiktion, Ober- und Botmäßig„keit zu eximiren, unterfahen und gelüsten „lassen, welches alles Wir weiter nachzusehen „keineswegs gemeint sind. Befehlen demnach „hiemit Unsern Amtleuten mit Ernst, auch „hierinnen ob Unserer Landes-Ordnung, „wie dieselbige ausgedrükte gute Maaß giebt, „mit Eifer zu halten, und die darinnen ge„gen denen, so darwider handlen, gesezte „Strafen ohnnachläßig jederzeit einzuziehen „und Uns zu verrechnen; fürter auch die „Erbhuldigung von männiglichen zu erfor„dern. Oder da ja jemanden deren befreit „zu seyn vermeinen und vorgeben, und selbige „zu leisten in Bedenken ziehen würde, es zu „Unserer Canzlei an Unsere Obern Räthe zu „berichten, und Unsers Bescheids, ob solchen „Ungehuldigten länger in Unserm Herzogthum

„Aufenthalt zu gestatten, zu erwarten." In den nassauischen Landen u. a. ist es eingeführt, daß auf den Rügetagen, oder sogenannten Vogtei-Gerichten, Rüge-Gerichten auch die neuangehende Unterthanen verpflichtet und eingeschrieben werden *b*). In der wirtembergischen Landes-Ordnung tit. 2. §. 5. ist verordnet: „daß alle junge Gesellen, „so ihre mannbare Jahre erlangt, in jähr„lichen Vogt-Gerichten Erbhuldigung thun „sollen" *c*).

a) S. z. B. das Patent des Churfürsten von der Pfalz nach Maximilians von Baiern Tod in den Staats-Begebenheiten vom Jahr 1778. S. 24. — v. Roths Staatsrecht deutscher Reichs-Lande, Th. II. S. 66.

b) J. F. Eberhard von dem geschwornen Montage oder den Rüge-Gerichten an der Lahr, Marburg 1768. §. 35.

c) *Malblanc*, diss. de judiciis, quae Rüge-Gerichte vocantur, Tubingae 1773. §. XV.

§. 23.

Nach Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechts ist es keinem Zweifel unterworfen, daß in jeder bürgerlichen Gesellschaft, wenn sie einmal bestehet, um die Unterthanenpflicht zu stiften, nicht erst ein besonderes ausdrükliches Versprechen erfordert werde. Wird ein Fremder, ein Ausländer zum Unterthan an- und aufgenommen, so bringt schon diese Aufnahme an und für sich alle diejenige Pflichten hervor, wozu sich jeder als Mitglied bei seinem Eintritt in die Staats-Gesellschaft, deren Geseze er durch diese seine Handlungen stillschweigend anerkennt, verbindlich macht. Diese Aufnahme allein begründet schon die Unterthanschaft. Eben so wenig ist ein ausdrük-

liches Versprechen der Unterthanen-Pflichten vonnöthen, wenn ein neuer Regent nach der in den Landes-Grundgesezen bestimmten Art und Weise der Succession, die Regierung antritt. So auch in den deutschen Reichs-Landen, wo die schon vorher bestehende oder bewirkte Landes-Unterthänigkeit ohne weitere ausdrükliche Anerkennung begründet ist, und das Verhältniß zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen gleich nach erfolgtem Regierungs-Antritt des Ersteren auf die nemliche Weise, wie vorher, besteht. Hieraus und aus der Erklärung der Huldigung (§.2.) ist klar, daß die Huldigung keine Unterthanen-Pflicht bewirke, sondern vielmehr dieselbe voraussetze. Die Huldigung ist also blos die Art und Weise, die Unterthanen-Pflicht zu befestigen. Sie bringt an sich keine neue Rechte, keine neue Pflichten hervor. Man

unterscheidet aus diesem Grunde auch nicht, wenn ein Unterthan eines deutschen Reichsstandes des Hochverraths an seinem Landesherrn angeklagt wird, ob der Verräther den Homagial-Eid geleistet habe, oder nicht? *a*) — Man ist nicht darum Unterthan, weil man huldiget, sondern man huldiget darum, weil man Unterthan ist; der Begriff der Unterthanschaft kann ohne Huldigung, aber der Begriff der Huldigung, der eigentlichen wahren Huldigung, nicht ohne Unterthanschaft bestehen; so wie der Landesherr nicht darum oder dadurch Landesherr ist, weil man ihm den Huldigungs-Eid leistet, sondern darum die Huldigung fordern kann, weil er Landesherr ist. Die Huldigung betrifft nicht die Substanz und das Daseyn der Unterthanen-Pflichten, sondern nur die Erfüllung derselben. Es kann also auch die Huldigung ohne

Nachtheil für die oberste Staats-Gewalt unterlassen werden; so wie auch feierliche Huldigungs-Handlungen nicht in allen deutschen Reichs-Landen oder doch nicht bei jeder Regierungs-Veränderung gewöhnlich sind; allein diese Unterlassung, — mag es damit auch noch so lange seyn — giebt den Unterthanen keine Befugniß, den Huldigungs-Eid zu verweigern, wenn er wieder verlangt wird; sondern der Landesherr ist immer berechtiget, die Huldigung als eine feierliche Anerkennung schon bestehender Pflichten zu fordern, weil dadurch der Unterthan an seinen wohlerworbenen Rechten nichts verliert. Es ist daher auch das Recht, die Huldigung zu fordern, und die Einnehmung derselben als ein actus merae facultatis, so wie die Verbindlichkeit, dieselbe zu leisten, keiner Verjährung unterworfen *b*). Ein weiterer Be-

weis, daß nicht nur nach dem allgemeinen, sondern auch nach dem deutschen Staatsrecht der bürgerliche Gehorsam und die oberste Staats-Gewalt ohne alle Huldigung bestehen könne, ist auch dieß, daß bekanntlich von denen Unterthanen in den geistlichen, und, wenn man die Reichsstädte ausnimmt, auch in den weltlichen deutschen Reichs-Landen dem Kaiser und Reich kein Huldigungs-Eid geleistet wird, und dennoch sind sie — nach dem Ausdruk der kaiserlichen Wahl-Capitulation *c*) — „mittelbare Reichs- und der „Stände Landes-Unterthanen." Es ist daher unrichtig, wenn Struv *d*) sagt: hoc igitur homagium arctius adhuc subditos ad obsequium principis sui adstringit, quam Imperatori, cui nullo sacramento obligantur. Der Huldigungs-Eid wenigstens ist nicht der Grund dieser stärkeren

engeren Verbindlichkeit, da er eine blosse Bestätigung der ohnehin schon schuldigen Unterthänigkeits-Treue, nur ein äusserliches Zeichen der Anerkenntniß des Landesherrn ist, folglich an den schon bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen nichts verrükt, keine neue Verbindlichkeit stiftet, keine schon gestiftete aufhebt.

a) Quistorps Grundsäze des deutschen peinlichen Rechts, §. 151.

b) *Lyncker* in notis ad Huber. de jure civitatis, libr. II. cap. IV. §. 8. not. o) Anderer Meinung ist *Maul*, l. c. tit. I. nr. 7. und 9.

c) Art. XV. §. 1. Capit. noviss.

d) Corp. juris publ. Cap. XXX. §. 5.

§. 24.

Daß die Unterthanen, wenn sie ohne Grund den Huldigungs-Eid dem Landesherrn ver-

weigern, durch unbedingte reichsgerichtliche Straf-Befehle, und vom Landesherrn durch gehörige Zwangs-Mittel dazu angehalten werden können, ist ausser Zweifel *a*). Nach der kaiserlichen Wahl-Capitulation „soll es „den Kurfürsten, Fürsten und Ständen, die „unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen, „zugelassen und erlaubt seyn, sich nach der „Verordnung der Reichskonstitutionen bei „ihren hergebrachten und habenden landes- „fürstlichen und herrlichen Juribus selbst, und „mit Assistenz der benachbarten Stände wider „ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie „zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern „benachbarten oder sonst interessirten Stän- „den ohne Schaden und Nachtheil" *b*).

a) *Maul* tit. I. nr. 27.

b) Art. XV. §. 8.

§. 25.

Der Landesherr kann zwar die Huldigungs-Formel zum Nachtheil wohlerworbener Gerechtsame der Unterthanen nicht ausdehnen, aber immer so weit dessen Fassung ändern, als blos die Bestätigung und Anerkenntniß der unbestrittenen Landeshoheits-Rechte und Unterthanen-Pflichten deutlicher und den Zeit-Umständen gemäß ausgedrükt wird *a*).

a) *Kemmerich* l. c. libr. VII. cap. VI. §. 6. Das Gegentheil behaupten *Maul* tit. I. nr. 14. 18. 19. und *Besold* in thesaur. pract. sub v. Huldigung. — In der Deklaration des tübingischen Vertrags dd. 17. Mart. 1607. sagt Herzog Friedrich zu Wirtemberg: „soviel aber „die im tübingischen Vertrag fürgeschrie-„bene Form gemeiner Erbhuldigung an-„langt, weil in Unserer Landes-Ord-

„nung eine andere, zwar mit wenigern „Worten, doch eben so kräftig und ver„bindlich verfaßte Form begriffen, welche „bisher üblich gehalten worden; so lassen „Wir es nochmals dabei gnädig ver„bleiben" in dem wirtembergischen Corpore Compactat. S. 328. g. desgleichen in Herzogs Johann Friedrich zu Wirtemberg Confirmation der landschaftlichen Freiheiten dd. 25. April 1608. „weil Unsere Prälaten und Landschaft „nichts zuwider, es werde gleich die in „dem *tübingischen* Vertrag oder in der „Landes-Ordnung der Erbhuldigung „halben angedeutete Form gebraucht, „als lassen Wir es bei der Confir„mation de Anno 1607. und denen „daselbst angezogenen Ursachen bewen„den." Corp. Compact. p. 343.

§. 26.

Sind gerichtliche Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen an-

hängig, so ist der Landesherr nicht verbunden, die Huldigung bis zu deren gerichtlichen Entscheidung oder gütlichen Beilegung zu verschieben *a*).

a) *Maul* de homagio etc. tit. I. nr. 15.

§. 27.

Der Landesherr ist ordentlicher Weise nicht verbunden, vor oder nach eingenommener Landes-Huldigung zu versprechen, oder zu geloben, daß er den Rechten, Privilegien und Freiheiten der Unterthanen nicht entgegen handeln wolle. Wo dieß eingeführt ist, da gehört es zu den Ausnahmen, die durch besonderes Herkommen oder Verträge festgesezt sind. Aber wo es auch nicht eingeführt ist, ändert es an den wechselsweisen Rechten und Verbindlichkeiten des Landesherrn und der Unterthanen nicht das min-

deste. Unumstößliche Wahrheit ist es, daß, nach der Natur der correlativen Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherr alle seine ihm als Landesherrn gegen die Unterthanen obliegende Verbindlichkeiten durch Einnehmung der Huldigung ebenfalls stillschweigend wenigstens anerkenne. — Ein Beispiel von der Landes-Huldigung, wozu die Unterthanen nur bedingterweise verpflichtet sind, enthält die Erblandes-Vereinigung des Erzstifts Cölln, welche im Jahr 1463. zwischen dem Erzbischoff Ruprecht und den Landständen des Erzstifts geschlossen worden ist: „daß „Wir, Dechant, und Capitel, auch Grafen, „Herren, Ritterschaft, Städte, und gemeine „Landschaft, samt noch besondere, keinen zu„kommenden Herrn des Erzstifts von Cölln, „in zukommenden Zeiten, zulassen, oder em„pfangen, noch ihme Eid, Huldigung oder

„Gelübde thun sollen, er habe denn erst die„selbe Stücke und Punkten fürbewilligt, be„liebt, und zugelassen, und, so viel ihn die„selbe Stükke und Punkten betreffen, und „berühren, gelobt und zu den Heiligen ge„schworen" u. s. w. *a*) — Im westphälischen Frieden wird einem jeden neugewählten Bischoff zu Osnabrück die Pflicht auferlegt, nach empfangener Huldigung seinen Ständen und Unterthanen die ungekränkte Erhaltung ihrer Rechte und Freiheiten durch ausgestellte Reversalen zu bürgen *b*). In dem zwischen Herzog Ulrich von Wirtemberg und seinen Landständen geschlossenen Vertrag zu Tübingen vom Jahr 1514. wurde bestimmt: „es sollen die obangezeigten Freiheiten von „Herzog Ulrich und darnach für und für „von aller Herrschaft allweg im Anfang ihres „Regiments zu halten, dieß ihr Brief und

„Sigel, darinnen sie sich bei ihren fürstlichen „Würden im Wort der Wahrheit dieselben „Freiheiten zu halten verpflichten sollen, ge„meiner Landschaft übergeben werden, und „davor sie einzulassen oder Gehorsam zu lei„sten nicht schuldig seyn" c). In Herzogs Ludwig Testament dd. Stuttgardt 6. Merz 1587. wurde dieß wiederholt: „Anders, als „obstehet, sollen sie, Unsere getreue Land„schaft und Unterthanen, vielbemeldtem Un„serm Sohn oder allen Unsern Erben und „Nachkommen, wie auch deren Successoren „für und für, wo denen zuvorhero, sie bei „obbestimmten Freiheiten, Handlungen und „Sachen zu lassen und zu schüzen, selbige „auch gebührlich zu confirmiren, keine Ver„tröstung und Versprechung geschiehet, einige „Huldigung zu leisten nicht schuldig, sondern „dero so lang frei und ledig seyn, bis sie ob-

„berührter Punkten, und daß selbige gegen „ihnen beständiglich gehalten, vergewissert „seien" *d*). In der Deklaration des tübingischen Vertrags, dd. 17. Merz 1607. wurde zwar dieß wieder aufgehoben: „Wiewohl denn „in diesem Vertrag (1514. zu Tübingen) „ausdrückentlich verordnet, daß eine jede Herr„schaft allwegen im Anfang ihres Regiments, „gemeine Landschaft bei ihren Freiheiten blei„ben zu lassen, mit Brief und Sigel ver„sichern, und davor die Landschaft ihnen Ge„horsam zu leisten nicht schuldig seyn solle; „nachdem doch solcher Artikel, weder bei „Unsern nächsten Vorfahren, noch bei Un„serer fürstlichen Regierung gehalten, sondern „hingegen die Erbhuldigung jedesmals zuvor„derst eingezogen, und erstattet worden, da„neben auch allerhand Gefahr und Wider„wärtigkeit, zu gemeiner Landschaft eignen

„hohen Beschwerung sonsten fürfallen möchte, „als soll es ungeachtet dieses Vertrags. Ar„tikels bei angeregtem üblichen Herkommen „gänzlich verbleiben, doch die also fürgegan„gene Erbhuldigung allein auf den Fall für „kräftig und verbindlich geachtet, da Unsere „Erben und Nachkommen, gemeine Land„schaft bei Unserer wahren christlichen Reli„gion, Unserm unzweifentlichen Vertrauen „nach, ohne alle Aenderung erhalten wer„den" *e*). Allein in Herzogs Johann Friedrich zu Wirtemberg Confirmation der landschaftlichen Freiheiten dd. Stuttgardt 25. Apr. 1608. wurde der tübinger Vertrag auch in diesem Punkt wieder bestätiget: „welcherge„stalt und auf was Weise ein neuer regieren„der Herr, bei Antretuug seiner Regierung, „und hergegen die Unterthanen sich erzeigen „und verhalten sollen, das geben die tübin-

„gische Verträge, und die hernachmals darüber
„erfolgte Declarationes, ihrem wörtlichen
„Innhalt nach mit Mehrerem zu erkennen; ob
„nun gleichwohl in der Deklaration de Anno
„1607. in etwas Aenderung diß Orts fürge-
„loffen, so haben Wir doch, auf unterthänig
„empfangenen Bericht, gnädiglich zugegeben,
„daß auf künftig begebende Fälle es allerdings
„bei dem tübingischen Vertrag, dieses Artikels
„halben, beruhen solle, und wollen Wir hier-
„auf solchen Artikel de novo wiederum be-
„stätigt und confirmirt haben" *f*). Und in
dem Erbverglich vom Jahr 1770. heißt es
am Ende: „auch werden Seine Kaiserliche
„Majestät allerunterthänigst ersucht werden,
„diese Ihro kaiserliche allerhöchste Bestätigung
„ausdrückentlich in forma priori dahin mit
„zu erstreken, daß in Gemäßheit der wirtem-
„bergischen althergebrachten Landes-Ver-

„fassung, des von Kaisern zu Kaisern bestätig-
„ten tübinger Vertrags, des pacti Rudol-
„phini de dato Prag den 28ten Januarii
„1599. und anderer darauf gefolgter Landes-
„geseze, besonders auch des Landtags-Ab-
„schieds von 1739. Prälaten und Landschaft
„keinem der künftigen durchlauchtigsten Re-
„genten eher die Huldigung zu leisten schuldig
„und gehalten seyn sollen, bevor derselbe nicht,
„wie die andere Landes-Compactaten und
„Reversalien nach allen ihren Punkten, also
„auch gegenwärtigen Recess steif, fest und
„unverbrüchlich zu halten, bei fürstlichen
„wahren Worten, Treuen und Glauben, sich
„förmlich reversirt habe" *g*). In der über
diesen Vertrag von den durchlauchtigsten Herren
Brüdern des damals regierenden Herzogs aus-
gestellten Beitritts-Urkunde wird dieser Ver-
glich durchgehends genehmiget, „jedoch aber

„mit dem Vorbehalt, und feierlichster Pro„testation, daß der Clausel der Nichthuldi„gung, indeme dieselbige in vorigen und be„nanntlich in gegenwärtigem Verglich be„griffen, und eingerükt, in etwan zukünftig „zu errichtenden Verträgen specialiter wei„tershin keine Erwähnung geschehe, weder „zu extendiren gedacht werde" *h*).

a) *Pfeffinger* in Vitriar. illustr. tom. III. libr. 3. tit. 19. §. 8.

b) J. P. O. Art. XIII. §. 4. „caveatque Dominus Episcopus per literas reversales statibus et subditis suis, homagio (quatenus observantia ab antiquo obtinuit) ab ipsis recepto, jura ac privilegia salva fore, et quae praeterea futurae Episcopatus administrationi, statuumque et subditorum securitati utrinque necessaria videbuntur." Vergl. J. P. O. Art. X. §. 16. „De cetero (reges Sueciae) Ordinibus

et ſubditis dictarum ditionum locorumque, nominatim Stralſundenſibus competentem eorum libertatem, bona, jura et privilegia communia et peculiaria, legitime adquiſita, vel longo uſu obtenta cum libero evangelicae religionis exercitio juxta invariatam Auguſtanam confeſſionem perpetim fruendo circa homagii renovationem et praeſtationem more ſolito confirmabunt."

c) Wirtembergiſches Corpus Compactat. p. 27.

d) Ebendaſelbſt p. 222.

e) Ebendaſelbſt S. 328. o.

f) Ebendaſelbſt S. 343.

g) Wirtembergiſcher Erbvergleich, 1770. p. 99.

h) Ebendaſelbſt S. 116. 119.

§. 28.

Ich komme jezo auf die Eintheilung in die persönliche und dingliche Huldigung *a*). So sehr es zu wünschen wäre, daß diese die Theorie und Praxis unsers positiven Staatsrechts verunstaltende Eintheilung daraus verbannt würde, so müssen wir sie doch, da sie einmal darinn aufgenommen ist, dulden und anerkennen. Ich leugne zwar das Daseyn der subjectionis realis sive minus plenae im Gegensaz der persönlichen Unterwürfigkeit nicht. Von dieser Seite betrachtet man die Sache, wenn man sich bemüht, diese Eintheilung zu retten und zu rechtfertigen, wie z. B. *Hert b*): „equidem nonnulli partitionem homagii in personale et reale „prorsus, velut ineptam, rejiciunt, verum „sine causa; neque enim ejus sententia „est, quasi homagio reali res tantum,

„personali persona obligetur; sed, quod „illud propter rem comparatum *in totum* „*hominem* non descendat, et rei tantum „contemplatione obliget." Und *Chladen c*): „homagium reale personam jurantis non „afficit; non *plenam*, sed *respectivam* sal- „tem subjectionem, quam antea *realem* „diximus, indicat; extranei fiunt tantum „*secundum quid*, hoc est, intuitu bono- „rum, subditi." Daher ist es dem Sprach- gebrauch und der Natur der Sache noch eher gemäß, die persönliche Huldigung das homagium plenum, die dingliche hingegen das homagium minus plenum zu nennen *d*). Wenn es also gleich ausgemacht ist, daß der Auswärtige, welcher Güter im Lande besitzt, als Besitzer mittelbarer Güter der reichsständischen Staates-Hoheit unterworfen ist, so wirkt doch dieser Güterbesitz keine wahre Un-

terthanschaft, und keine Pflicht zur eigentlichen wahren Landes-Huldigung. Die gewöhnliche Ausflucht, es könne jemand verschiedene Personen zugleich vertreten, kann, so wahr auch dieser Saz in gewissem Verstande ist, hier nur in so weit anwendbar und geltend gemacht werden, als die natürlichen Begriffe von der Unterthanschaft und die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Landes-Unterthanen und auswärtigen Güterbesizer dadurch nicht aufgehoben werden. Es ist unstreitig, daß sich dieser nicht in dem nemlichen Verhältniß gegen den Landesherrn, in eben demselben Unterthänigkeits-Verband, wie jener, befinde. Unterthanschaft ist eine persönliche Eigenschaft. Person ist unterthan, nicht Gut. Güterbesiz begründet Gerichtsstand, aber nur eine Art, nur eine begränzte Art von Gerichtsstand. Gerichts-

standschaft ist keine Unterthanschaft. Güterbesiz unterwirft Güter der Landes-Hoheit, nicht Person, höchstens wegen des Guts, nicht Leib, nicht Leben, nicht als Unterthan. Güterbesizer und Unterthan sind mithin schon nach allgemeinen Wahrheiten ganz verschiedene Eigenschaften, verschiedene Begriffe, verschiedene Personen. Nur in Sachen, welche mittelbare Güter betreffen, unterwirft Güterbesiz der landesherrlichen Gewalt; und so wenig die Pflicht, die sich auf Güterbesiz beziehet, als etwas von der Unterthanenpflicht ganz verschiedenes, mit der Unterthanenpflicht gleichbedeutend genommen werden kann, so wenig kann der Eid, wodurch die Pflicht des Güterbesizers anerkannt wird, Huldiguns-Eid im wahren Verstand des Worts (§. 2.) heissen, und das homagium reale wird daher blos im uneigentlichen Sinn Huldigung genannt.

Man könnte hier den vollen Landsassiat entgegenhalten, der in Baiern, Hessen, Braunschweig, Oesterreich, am strengsten und auffallendsten aber in Sachsen üblich ist. Zufolge desselben wird ein Auswärtiger nicht anders zum Güterbesitz im Lande gelassen, als wenn er auch die persönliche Huldigung leistet, und dadurch die volle Landsässerei anerkennt *e*). Allein, erstlich sind zwischen dem vollen Landsassiate und der völligen wahren Unterthanschaft noch wirkliche und wesentliche Unterschiede *f*), die wir nicht läugnen oder aufheben können, wenn wir nicht Widersprüche begehen und die Natur der Dinge umändern wollen. Denn der volle Landsassiat ist doch, der darauf gegründeten persönlichen Huldigung ungeachtet, so zu verstehen, daß damit bei einem Unmittelbaren *g*) seine Reichs-Unmittelbarkeit, und bei einem mittelbaren

Reichsbürger das Verhältniß, wodurch er seinem Landesherrn mit persönlicher Unterthänigkeit verwandt ist, bestehen kann; sonst müßte durch die Erwerbung mittelbarer Güter in Ländern, wo der volle Landsassiat gilt, die Reichsunmittelbarkeit, und bei mittelbaren die persönliche Unterthänigkeit gegen ihren bisherigen Landesherrn aufgehoben werden. Wir würden also dem Vorwurf, einen Widerspruch begangen zu haben, nicht ausweichen können, wenn wir die persönliche Unterthanschaft mit dem vollen Landsassiat, in ihrem Begriff, Umfang und Wirkung, als gleichbedeutend ansehen wollten. Zweitens hört da, wo volle Landsässerei eingeführt ist, die Eintheilung der Huldigung in die persönliche und dingliche gänzlich auf *h*), und das Beispiel der vollen Landsässerei ist daher auch meiner Behauptung, daß die dingliche Hul-

digung blos eine Art uneigentlicher Huldigung seie, nicht entgegen. Da indessen in solchen deutschen Reichs-Landen, wo man von dem vollen Landsassiat nichts weiß, derselbe jedannoch gegen sächsische Unterthanen jure retorsionis ausgeübt werden könnte, so wäre dieß vielleicht zugleich ein Mittel, wodurch Sachsen am ehesten bewogen werden könnte, dergleichen Behauptungen aufzugeben, und die Sache auf natürlichere dem Reichs-Staats- und Territorial-System in Deutschland gemäßere Grundsäze zurükzuführen. —

a) *Ern. Mart. Chladenius.* diss. de homagio reali, Vitebergae. 1762.

b) De subjectione territoriali, §. 14.

c) Diss. cit. §. 8. 9. 10.

d) So wie *Kemmerick*, libr. VII. cap. 6. §. 6.

e) Schau-

e) Schauberts Staatsrecht der gesamten Reichs-Lande, §. 93. *Chladen.* cit. D. §. 8. *G. L. Boehmer,* princ. jur. feudal. §. 218.

f) Roth von dem Verhältniß unmittelbarer Einwohner gegen reichsständische Landesherren, §. X.

g) De ſtatibus imperii non dici poteſt, quod alter alterius fiat ſubditus, cum bona in ejus territorio poſſideat, niſi *aequivoce* loqui ames, vocemque ſubditi de ſubjectione bonorum interpreteris. *Pfeffinger* Vitriar. illuſtr. libr. III. tit. 19. §. 3. not. e).

h) *Chladen.* cit. D. §. 9.

§. 29.

Die vorhin angeführte Eintheilung ist nicht überall üblich, indem in vielen Ländern von Auswärtigen, obgleich dieselbe mittelbare Güter im Lande besitzen, keine Huldigung

verlangt wird *a*). Wenn aber von einem solchen Lande, wo Auswärtige, als Güterbesitzer, huldigen müssen, die Frage ist, so ist im Zweifel immer zu vermuthen, daß die geleistete Huldigung eine dingliche Huldigung gewesen sei. Wenn also ein Auswärtiger, der anderswo sein domicilium constituiret hat, in einem territorio unbewegliche Güter erlanget, und deshalben die Erbhuldigung leistet, so ist ordentlicher Weise und in dubio dafür zu halten, daß solches blos in Ansehung der unbeweglichen Güter geschehen, keinesweges aber daraus allein die Constitutio novi domicilii und subjectio personalis zu schliessen *b*).

a) Nimirum consuetudine locorum et provinciarum Germaniae regitur fere integra doctrina de homagio reali, — multopere variat consuetudo. Alibi

fert consuetudo, ut extranei intuitu bonorum ad praestationem homagii realis adigantur, sed quoad personam forenses maneant. Alibi receptum est, ut extranei, qui bona immobilia alibi possident, à praestatione homagii, etiam realis, plane sint immunes. Chladen. cit. D. §. VIII.

b) *Horn*, Class. II. resp. 34. *Chladen.* l. c. §. XI.

§. 30.

Die eigentliche Huldigung im engern Sinn (§. 2.) wird dem Landesherrn als Landesherrn von seinen Unterthanen, als Unterthanen geleistet; die uneigentliche Huldigung ist jede Gelobung von Pflichten, welche keine Unterthanenpflichten sind. Es ist daher auf die Frage, ob die Leistung des Huldigungs-Eids für ein untrügliches Zeichen der Unterthänigkeit und des Territorialrechts zu halten sei,

mit Unterscheidung zu antworten *a*). Wenn die Pflicht, die Huldigung zu leisten, eine Folge der bürgerlichen Unterthänigkeit, und die Wirkung, die Huldigung zu fordern und einzunehmen, eine Wirkung der Landes-Hoheit ist, folglich nicht nur bei der eigentlichen sondern auch bei derjenigen Art der uneigentlichen Huldigung, welche der Besizer mittelbarer Güter, aber nur in dieser Eigenschaft leistet, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Huldigung eines der ersten, vorzüglichsten und zuverläßigsten Merkmale der Landes-Hoheit bei vorkommenden Immedietäts- und Exemtions-Streitigkeiten seie *b*).

a) Nondum sequitur, eum, cui homagium praestatur, statim etiam dominum territorialem esse ejus, qui illud praestat. In Germania namque homagium quandoque praestari domino jurisdictionem bassam duntaxat ha-

benti (dem Erb. und Gerichtsherrn) tralatitium eſt. Ergo ſi alicui praeſtatur, ut domino territorii, tunc demum arguit ſuperioritatem territorialem, alias ad ſuperioritatem hanc extendi nequit. *Pfeffinger* Vitr. ill. Tom. III. libr. 3. tit. 19. §. 9. Licet homagium ſemper denotet juramentum, quo quis ſe obligat ad fidem, tamen, pro diverſa qualitate fidei diverſimode uſurpatur, ita ut non ſaltem juramentem ſubjectionis, ſed etiam illud, quod intuitu aliorum jurium citra nexum ſubjectionis praeſtatur, homagii nomine veniat. Sic quondam fidei vaſalliticae profeſſio plerumque homagium dicebatur. Sic juramentum ab officialibus ratione miniſterii praeſtitum à nonnullis ſpecies homagii dicitur. Sic homagium tutelae, homagium conſtituti dotalitii paſſim occurrit. Sic interdum ſola obligatio ad praeſtationem operarum vel cenſus

homagii nomine comprehenditur. Maximum haec obſervatio uſum praeſtat, ſi de nexu ſubjectionis diſceptetur, et is, cui probatio ſubjectionis incumbit, praeſidium cauſae petat ex ſola homagii praeſtatione. Facile tunc fallet haec argumentatio: homagium praeſtitit Javolenus, ergo eſt ſubditus, niſi ex ipſa homagii formula vel aliunde conſtet. Javolenum homagium eo animo praeſtitiſſe; ut haberetur pro ſubdito. *Chladenius* diſſ. de homagio reali, §. 4.

b) Jedoch beweiſen die in dem Huldigungs-Eid vorkommenden Worte: unterthänig, gehorſam für ſich allein noch nicht das Daſeyn einer eigentlichen Huldigung. Nominatio gewärtig, gehorſam per ſe nullam ſubjectionem, niſi urgentiora concurrant, involvit, ſed ſaepe haec verba nonniſi honoris et curialitatis gratia adjiciuntur. Pfeffinger a. a. O. §. 7.

Knipschild de civitat. imperii, libr. I. cap. 12. n. 83. seq.

§. 31.

Man wird also die eigentliche Huldigung, welche dem Landesherrn als Landesherrn von den Unterthanen als Unterthanen geleistet wird, von der uneigentlichen leicht mittelst des Grundsazes unterscheiden können, daß die Huldigung immer nur eine Anerkenntniß schon an sich bestehender Pflichten, und also immer den Pflichten dessen, der huldigt, und seinen bestimmten Verhältnissen gegen den, welchem gehuldiget wird, gemäß zu verstehen sei. Als uneigentliche Huldigung ist daher jede Huldigung anzusehen, welche sich nicht auf Unterthanen-Pflichten im Allgemeinen, sondern nur auf gewisse einzelne besondere Rechte desjenigen, dem man den Eid ablegt, oder Pflichten gelobt, beziehet *a*).

a) Juramentum homagiale, quantumvis plena forma praeſtitum, juxta ſubjectam materiam foederis homagialis et pacta illi addita eſt intelligendum. *Klock* Vol. III. conſil. 134. n. 294. homagium, dum eſt recognitio obligationis praecedentis, ſemper intelligendum eſt juxta ſubjectam materiam ſeu obligationem antecedentem, ita ut homagium non diſſolvat aut perimat jura homagium praeſtantium, ſed potius horum jura et conditio explicent homagium. *Jo. Henr. Bocris* in diſſ. de eo, quod circa protectionem ſubditorum alterius domini territorialis inter ſtatus imperii juſtum eſt, Bambergae 1755. §. 20. not.

§. 32.

Da in Deutſchland häufig der Fall eintritt, daß Hoheits-Rechte und Regalien einzeln betrachtet, und zwar als Staatsrechts-

Dienstbarkeiten, von Landesherrn in einem andern Gebiet, der Landes-Hoheit, welche ein Ganzes ist, unbeschadet, besessen werden, so geschiehet es bisweilen, daß demjenigen, welcher gewisse Regalien oder Staatsrechts-Dienstbarkeiten in einem fremden Gebiet ausser seinem Land entweder privative oder in Gemeinschaft und Conkurrenz mit dem Landesherrn hergebracht hat, und besizt, von den Unterthanen dieses Gebiets, die also nicht seine Unterthanen sind, gehuldiget wird. Dieses Recht, eine Art von Huldigung und Unterwerfungs-Eid in einem fremden Lande einzunehmen, ist also selbst eine Staatsrechts-Servitut *a*), aber eine solche, welche andere Staatsrechts-Servituten, auf die sich dieselbe beziehet, voraussezt. Die Landes-Hoheit bleibt dieselbe, wenn auch gleich dieses oder jenes Regal nicht vom Landesherrn, sondern

von einem Auswärtigen besessen wird; sie ist die der Majestät des Kaisers und Reichs untergeordnete bürgerliche Oberherrschaft in den deutschen Reichs-Landen, daher hat nicht jeder Besizer einzelner Regalien darum auch die Landeshoheit, und es gehört diese Art von Huldigung, wenn sie gleich gewöhnlich so genannt wird, zur uneigentlichen Huldigung, welche den Namen der Huldigung blos darum führt, weil die deutsche Sprache, wie es leider in den positiven Rechtswissenschaften so oft der Fall ist, für diese besondere Handlung kein eigenes besonderes Wort hat. Diejenige Rechte und Pflichten, welche der Gegenstand dieser Huldigung sind, bewirken keine Unterthanschaft; der Landesherr und dessen Rechte pflegen vielmehr bei dergleichen sich blos auf gewisse Regalien und Rechte beziehenden Huldigungen ausdrüklich ausgenom-

men zu werden, ja es versteht sich diese Ausnahme von selbsten, wenn sie auch nicht ausdrüklich gemacht worden wäre. — So leisten, zum Beispiel — die Bürger in den Reichsstädten zu Cölln, Hamburg, Speier *b*) Worms, Bremen, den benachbarten Reichsständen wegen gewisser diesen in den Reichsstädten zustehenden Rechte oder Staatsrechts-Dienstbarkeiten *c*) einen Eid, der aber keine Huldigung im eigentlichen Sinn des Worts ist *d*).

a) Schnaubert a. a. O. §. 389.

b) Wenn ein neuer Bischoff von Speier seinen Einzug in die Reichsstadt Speier halten will, thut er ausserhalb derselben und an einem andern Orte, alle Gravamina zwischen der Stadt und ihm ab, worauf er zwischen den zwei äussersten verschlossenen Thoren zu Pferde sizend, unter freiem Himmel, mit aufgelegter

Hand auf die linke Brust, der Stadt zuerst huldiget, (welcher Ausdruk hergebracht ist) oder gelobet, daß er der Stadt Rechte nicht kränken, sondern vielmehr ihre Freiheiten erhalten und vermehren, und mit ihr in Friede und Ruhe leben wolle. Wenn er alsdann feierlich eingeritten ist, huldigen ihm die Bürger auch also. Büschings Erdbeschreibung, Th. VII. S. 1221. 1222.

c) Eine der merkwürdigsten Staatsrechts-Dienstbarkeiten ist diejenige, welche in der Reichsstadt Worms durch die sogenannte Rachtung, oder durch den zwischen dem Bischoff von Worms und der Stadt im Jahr 1519. errichteten Vergleich eingeführt worden ist, daß in appellabeln Sachen vom Rath der Reichsstadt Worms an das Hof-Gericht des Bischoffs von Worms appelliret werden kann, und es in eines jeden Appellanten Willkühr steht, ob er seine Appellation vor dem Bischoff oder vor dem

kaiserlichen Reichs-Kammer-Gericht verfolgen will. *Pütter*, opusc. rem judiciariam imperii illustrant. p. 522.

d) *Klock* Vol. III. consil. 134. n. 292. *Kemmerich* l. c. L. VII. cap. 10. §. 17. *Sprenger* jurisprud. publ. p. 457. *Struv*, Corp. jur. publ. cap. XXX. §. 7. *Besold* thes. pract. sub voc. Huldigung.

§. 33.

Derjenige Eid, den Schuz- und Schirms-Verwandte dem Schuz- und Schirm-Herrn leisten *a*), ist ebenfalls kein eigentlicher Huldigungs-Eid, wenn er gleich also genannt wird, aus dem natürlichen Grund, weil eigentliche Huldigung Landesherrn und Landes-Unterthanen voraussezt, Schuz und Schirm hingegen, nach der bekannten Paroemie, keine Obrigkeit giebt. Der Landesherr ist also

auch befugt, darauf Acht zu haben, daß die Schuz- und Schirmpflicht — denn dieß ist der eigentliche Name für diesen Eid — nur der Advocatie und denen darunter begriffenen Rechten, je nachdem solche von grösserem oder geringerem Umfang sind, gemäß, auch unbeschadet der landesherrlichen Gewalt und Obrigkeit — welcher Vorbehalt sich auch ohne ausdrükliche Erwähnung desselben versteht, geleistet werde *b*).

a) *Puffendorf* de jurisdictione germanica, p. II. Sect. III. cap. 1. §. 149.

b) *Bocris* alleg. diss. §. 20. not.

§. 34.

Wenn mittelbare Reichs-Unterthanen andern unmittelbaren oder mittelbaren Herrschaften, Gemeinheiten, zum Beispiel dem landsäßigen Adel, dem Guts- und Gerichts-

herrn die Huldigung wegen der über sie habenden hohen oder niedern Gerichtsbarkeit *a*) oder auch wegen der Leibeigenschaft ablegen, so wird auch hier der Name Huldigung im uneigentlichen Sinn gebraucht; und es verdient dieser Eid, wenn er dem Gutsherrn von den Leibeigenen geleistet wird, vielmehr der Erbeid, die Erbpflicht *b*), wenn er dem Innhaber der Patrimonialgerichtbarkeit geleistet wird *c*), die Gerichtspflicht genannt zu werden. Nach der Analogie der Eintheilung des homagii in reale et personale (§. 28.) ist es an manchen Orten hergebracht, daß diejenige, welche unbewegliche Güter in einem Dorf besizen, über dessen Einwohner, auch Feld und Flur, einem Andern, als dem Landesherrn, die Erbgerichte zuständig sind, in Ansehung dieser unbeweglichen Güter dem Gerichtsherrn die Gerichtspflicht leisten müs-

sen, ob sie schon nicht in demselben Dorfe wohnhaft, sondern für ihre Person einer andern Gerichtbarkeit unterworfen sind *d*).

a) Wenn *Besold* thes. pract. voc. Huldigung bei dieser Veranlassung, nachdem er von der Gerichtspflicht gesprochen hat, fortfährt: „in genere enim omnes, jurisdictionem perpetuam habentes, possunt compellere subditos suos ad fidelitatis juramentum praestandum, so ist dagegen zu erinnern, daß hier, nemlich bei dem uneigentlichen Huldigungs-Eid, blos das Herkommen als Entscheidungs-Norm angenommen, und irgend eine Art uneigentlicher Huldigung von neuem, ohne Bewilligung des Landesherrn, unter dessen Landes-Hoheit diejenige gehören, von welchen ein bisher nicht üblicher, uneigentlich sogenannter Huldigungs-Eid gefordert wird, nicht eingeführt werden darf.

b) *Wehner* in obss. pract. sub v. Landes-

Huldi-

Huldigung p. 464. heißt diesen Eid die Erbhuldigung, im Gegensaz gegen die eigentliche Landes-Huldigung.

c) Welches häufig geschiehet, *Puffendorf* de jurisd. German. p. I. c. IV. §. 108.

d) *Lyncker* rer. in dicaster. Jenensi decis. Cent. IX. dec. 870. *Chladenius* cit. D. §. VII.

§. 35.

Derjenige Eid, welcher von den Bürgern als Bürgern sowohl in Municipalstädten *a*) als auch in unmittelbaren Reichsstädten (§. 16.) dem städtischen Magistrat alle Jahre oder bei der Annahme zum Bürger geleistet wird, heißt nicht Huldigungs-Eid, von welchem er wesentlich verschieden ist, sondern der Bürgereid. Jurisjurandi civium, sagt *Puffendorf b*), concepta verba haec fere sunt, ut et superiori domino homagium praestent, et magistratui fidem benevolentiam et obedientiam promittant. Besold *c*) führt als Beispiel eines in einer gewissen Reichsstadt jährlich zu leistenden Bürgereids folgen-

Bayerische Staatsbibliothek München

des Beispiel an: die Bürger schwören, „daß „sie den Herrn Stadtpflegern, mit Namen „N. N. auch Herren Bürgermeistern, so je„derzeit im Amt seyn werden, allhie zugegen „oder ihren Verwaltern, und einem ehrsamen „Rath, wie der auf den — Augusti dieses „Jahrs gewählet ist, getreu, gewärtig, und „gehorsam *d*) zu seyn, allen und jeden der„selben Geboten und Verboten, Gesezen und „Ordnungen, jezig- und künftigen, jederzeit „gehorsamlich geleben und nachkommen, sich „weder mit Worten noch Werken heim- noch „öffentlich darwider sezen, und was ihrer „jeder für Sach gewinnen, inner- oder ausser„halb der Stadt, zu Zeit ihres Bürgerrechts, „es sei wider die Herren Stadtpfleger, Bür„germeister oder Innwohner, Innwohnerin „oder Bürgerin allhier, daß sie dieselben an „keinem andern Ort, noch anderer Gestalt, „dann Innhalt kaiser- und königlicher Frei„heit, Sazung, und dieser Stadt Rechten, „vor ordentlichem Gericht und Recht üben „und austragen, auch also Recht geben und

Bayerische Staatsbibliothek München

„nehmen wollen, bei Poen des Meineids und „Verlust des Bürgerrechts, traulich sonder „Gefährde." — Im Wirtembergischen wird der Bürgereid von allen Mannspersonen, welche sich seit dem leztern oberamtlichen Rügegericht erstmals verheurathet haben, als gebohrne Ausländer von der herzoglichen Regierung in das Landes- Unterthanen- und von dem Orts- Magistrat in das Bürger- Recht aufgenommen worden, als im Land bereis angesessene Bürger in den Ort gezogen sind und zu Bürgern angenommen worden; und ein besonderes Hauswesen (oeconomiam separatam) als ledige Handwerksmeister, Bauren u. s. w. angefangen haben, auf den oberamtlichen Vogtrügegerichten abgeschworen, und zwar in der Zeitordnung, wie sie priesterlich getrauet, zu Bürgern angenommen worden; oder ihr eigenes Hauswesen als ledig angefangen haben *e*).

a) Civitates provinciales, seu Municipia, Landstädte, ex speciali domini territorialis gratia, aliove justo titulo, e. gr. emtionis, donationis,

permutationis, consuetudinis vel praescriptionis merum imperium vel omnimodam jurisdictionem in subditos exercent. Palam est, jurisdictionis hujusmodi respectu consules et senatus ab omnibus, qui in numerum civium cooptari cupiant, homagium, den Bürgereid, suscipere solere, qui etiam debitam obedientiam polliceri, legibusque ac moribus receptis conformes se exhibituros sub fidei sacramento promittere tenentur. *Pfeffinger* Vitr. ill. Lib. III. tit. 19. §. 5.

b) De jurisd. German. p. I. cap. IV. §. 108.

c) Thes. pr. voc. Huldigung. S. 404.

d) Man sieht auch hieraus die zerschiedene staatsrechtliche, bald eingeschränktere, bald weitere Bedeutungen des Worts Gehorsam.

e) Storrs vermischte Bemerkungen über Gegenstände der wirtembergischen Ober-Amtspraxis, S. 54.

§. 36.

Auch Gelobung der Dienstpflicht ist an und vor sich keine Huldigung im eigentlichen

Verstand. Der Dienst-Eid bezieht sich blos auf diejenige besondere Pflichten, die man durch Annahme des Dienstes vertragsmäßig übernimmt, und welche die Natur des Dienstes mit sich bringt. Zu der dem deutschen Reiche ganz eigenthümlichen Verfassung, wodurch es von allen andern Staaten so auffallend und wesentlich unterschieden wird, gehört auch dieß, daß ein deutscher Reichs-Unmittelbarer seine Unmittelbarkeit, vermöge welcher er einzig und allein dem Kaiser und Reich und dessen höchster Gerichtbarkeit und Majestät unmittelbar unterworfen ist, dadurch nicht verliehrt, daß er Dienstpflichten bei einem reichsständischen Landesherrn übernimmt. Vermöge der ihm anklebenden Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit kann er nicht Unterthan desjenigen Landesherrn seyn, in dessen Staats- oder Militairdiensten er sich befindet. Durch den Eintritt in reichsständische Dienste zieht der Reichsunmittelbare zwar eine Art von Unterwürfigkeit auf sich, aber auch nur eine auf den Dienst und die

damit verbundene Pflichten und Verrichtungen begränzte Unterwürfigkeit. Die übernommene Dienstpflichten begründen nur eine bestimmte Unterwürfigkeit, subjectionem determinatam officium respiciens *a*), nicht aber eine Unterthänigkeit. Der Eintritt also in reichsständische Dienste und die allgemeine Uebernahme von Dienstpflichten hebt die Reichs-Unmittelbarkeit und die davon abhangende Vorrechte und Freiheiten nicht auf. Die ehemaligen Ministerialen waren ja auch Dienstleute, ohne daß ihre übernommene Dienstpflichten den Verlust der Reichsunmittelbarkeit bewirkt hätten *b*). Es ist demnach ausgemacht, daß Gelobung der Dienstpflicht von der eigentlichen wahren Huldigung verschieden ist. Bei mittelbaren im Lande selbst befindlichen Unterthanen findet jedannoch dieser Unterschied nicht Statt. Denn, Annahme eines öffentlichen Ämtes, verbunden mit dem Aufenthalt im Lande, sezt — bei mittelbaren Personen — das Unterthanen-Verhältniß entweder voraus, oder bringt es mit sich. Bei

solchen ist dann auch gewöhnlicher Weise die Huldigung in der Zusage der Dienst- und Amtspflicht schon enthalten.

a) *Kress*, diss. de jure officior. et official. Cap. I. §. 2. 3.

b) Reuß, Deduktions- und Urkunden-Sammlung, Band V. S. 163. 164.

§. 37.

Ein weiteres Beispiel von uneigentlicher Huldigung enthält die wirtembergische Lands-Ordnung tit. 5. „Aus allerlei bewegenden „Ursachen, und Unsern Unterthanen zu Gna- „den und Gutem, ist Unser ernstlicher Befehl, „welcher einen Dienstknecht dingt oder an- „nimmt, der soll ihn über acht Tage nicht „enthalten, sondern unverzögerlich für den „Amtmann bringen, und Huldigung thun „lassen, bei Straf drei Pfund Heller. Und „lautet die Huldigung also: Nemlich ein je- „der Dienstknecht soll sein Treu, an ein „Eidsstatt geben, Uns als dem Landsfürsten „auch demselben Ort, da er dienen will, „ihren Frommen zu schaffen, Schaden zu

„warnen und zu wenden, auch Geboten und „Verboten, gehorsam und gewärtig zu seyn, „und ob sie die Zeit ihrer Dienst mit jemand „etwas zu schaffen überkämen, oder jemand „mit ihnen darum, in demselben Ort Recht „zu nehmen und zu geben, und sich da dan„nen nicht zu verändern, dann mit eines „Amtmanns Willen. Und ob sich gefügte, „daß die Zeit seines Diensts sich ein Aufruhr „oder freventlicher Ungehorsam begebe als„dann der Obrigkeit zuzutreten, ihr beiständig „zu seyn, und ihrem Befehl nach zu handeln. „Wann dann darnach der Dienstknecht be„gehrte, ihme wiederum zu erlauben, und „ihme seiner gethanen Gelübd zu erlassen, so „fern er dann bei seiner Gelübd sagen mag, „daß er jemand ichzig schuldig sei, auch kei„nen nachfolgenden Span wisse, der sich in „Zeiten seines Diensts erhoben, und mit „Willen seines Meisters Urlaub habe, so soll „der Amtmann ihn ziehen und seiner getha„nen Gelübde entlassen." Der Gesezgeber scheint in dieser Stelle absichtlich das Wort

Huldigung gebraucht zu haben, da in andern wirtembergischen Gesezstellen immer von der Erbhuldigung die Rede ist! z. B. im Landrecht, Th. I. tit. 6. §. wenn durch Unsere rc. S. 32. Lands-Ordnung tit. 2. §. 1. 4. 5. Generalrescript vom 24sten Jul. 1620. nr. XI. vom 24sten Mai 1663 im Hochstetterischen Extrakt Th. I. im Anhang, S. 109. Eben dieser Unterschied im Sprachgebrauch ist in dem herzoglich wirtembergischen Generalrescript dd. 1. Julii 1657. bei Hochstetter, a. a. O. S. 98. beobachtet, wo von der Huldigung „der Dienstboten und Knechte sowohl, „als auch der von andern Orten angekommenen und aufgedingten Handwerks-Gesellen" die Rede ist. Bekanntlich können fremde Personen, die sich nicht auf immer, sondern nur eine Zeit lang im Land aufhalten, nicht als wahre Unterthanen angesehen und behandelt, und es darf ihnen daher auch kein eigentlicher Huldigungs-Eid abgenommen werden; sondern die Gelobung der Pflichten, welche auch in den Formalien von dem

Erbhuldigungs-Eid der Landes-Unterthanen verschieden ist, beschränkt sich immer nur auf die Zeit ihres Aufenthalts im Lande. (Oben §. 20.)

§. 38.

So weit Lehnspflicht von Unterthanenpflicht, Vasall vom Unterthan verschieden ist, eben so weit ist der Lehnseid vom eigentlichen Huldigungs-Eid verschieden. Dieser sezt Unterthanenpflicht voraus, jener bezieht sich allein auf die Lehnstreue, daher in Ansehung der zugeschwornen Treue in dem mittleren Zeitalter die Vasallen fideles genannt worden sind, so wie auch Leudes, homines; daher das Wort hominium, hominagium, hominiscum, homagium, hominatum, welche gleichbedeutend genommen wurden *a*), so daß durch homagium in den Lehnbriefen des Mittel-Alters auch der Lehnseid, die eidlich übernommene Verbindlichkeit zu Lehnsdiensten bezeichnet wird *b*). Allein heut zu Tage würde es, nachdem durch die Cultur des Staats- und Lehnrechts die Ideen der Unterthanen-

und Vasallenpflichten genauer bestimmt und von einander abgesondert worden sind, eine offenbare Sünde gegen den staatsrechtlichen Sprachgebrauch seyn, wenn man das Wort homagium als gleichbedeutend mit hominium, auch von dem blossen Lehnseid gebrauchen wollte *c*). Man sehe deswegen die in dem folgenden §. aus den westphälischen Friedenshandlungen angeführte Stelle. — Der Lehnseid ist nicht nur dem Wesen nach, sondern selbst in den Formalien vom Huldigungseid verschieden, indem das Wort Gehorsam z. B. nicht leicht im blossen Lehnseid vorzukommen pflegt *d*). Die Lehnspflicht wird blos in Ansehung des Lehns geleistet, und ist daher dinglich. Die wahre eigentliche Huldigung hingegen sezt persönliche Verhältnisse voraus (§. 28.). Ist der Vasall zugleich Unterthan, so ist Lehenspflicht und Huldigung gewöhnlich in einer und derselben Formel enthalten. — Das Wort getreu hat also auch — nach den angeführten Verschiedenheiten — eine mehr eingeschränkte Bedeutung in dem Vasal-

leneid, als in dem Huldigungseid. — Lehnleute begehen keinen Hochverrath, wie Unterthanen, sondern felonie. Besold e) und Gail f) führen zwar auch diesen Unterschied an, der Vasall dörfe per procuratorem, der Unterthan aber müsse selbst in Person den Eid ablegen. Gewöhnlicher ist diß leztere nun freilich; allein die Huldigung mancher Reichsstädte (S. §. 19.) giebt unter andern ein Beispiel vom Gegentheil.

a) *Car. du Fresne*, in glossario mediae et infimae latinitatis, sub his voc.

b) *Ge. Lud. Boehmer* in Obss. jur. feudal. Obs. IV. §. 2.

c) Wie z. E. *Besold* thes. pract. h. v. thut.

d) *Gail* de arrestis imperii, cap. VII. n. 10. et 11. *Puffendorf*, de jurisd. German. p. III. Sect. III. cap. I. §. XI.

e) thes. pract. h. v.

f) De arrest. imp. cap. VII. n. 11.

§. 39.

Jeder deutsche Reichs-Vasall legt bei seiner Belehnung folgenden Eid ab: „daß er

„dem Kaiser und dem heiligen Reiche getreu, „hold, gehorsam, und gewärtig; auch nimmer„mehr wissentlich in dem Rath seyn solle, „noch wolle, da ichten etwas wider kaiserlicher „Majestät Person, Ehre, Würde und Stand „gehandelt oder vorgenommen würde, noch „darein willigen oder gehelen in einige Wege; „sondern der kaiserlichen Majestät und des „heiligen Reichs Ehre, Nuzen und Aufneh„men betrachten und befördern, nach allem „seinem Vermögen; und ob er indeß ver„stünde, daß etwas vorgenommen oder ge„handelt würde, wider kaiserlicher Majestät „Person oder das heilige Reich, demselben „wolle er getreulich vor seyn, und kaiserliche „Majestät dessen ohne Verzug warnen, und „sonst alles thun, das einem gehorsamen Für„sten und getreuen Lehnmann gegen kaiserliche „Majestät und dem heiligen Reich zu thun „gebühre, von Rechts- oder Gewohnheits„wegen; getreulich, ohne Argelist und Ge„fährde" *a*). Dieser Eid ist ein Lehnseid, und kann kein Huldigungseid genannt wer-

den, so wenig auch die bürgerliche Unterwürfigkeit aller Reichsstände unter die Majestät des Kaisers und des Reichs bestritten ist, und obschon die Erwähnung des Gehorsams und die ausdrükliche Unterscheidung des gehorsamen Fürsten vom getreuen Lehnmann *b*) nicht blos auf den Lehns-Verband hinzuweisen scheint. — Im osnabrückischen Friedens-Instrument Art. X. §. 15. heißt es blos: „Regina et futuri reges regnumque „Sueciae dicta feuda omnia et singula à „Caesarea Majestate et imperio recognos„cant; eoque nomine, quoties casus eve„nerit, investiturarum renovationes de„center petant; *juramentum fidelitatis* ei„que annexa sicut antecessores similesque „imperii vasalli praestando." So auch im fünften Artikel, Abschn. VI. oder §. 21. „electi „aut postulati in archiepiscopos, episcopos „aut praelatos Augustanae Confessioni ad„dicti à sacra Caesarea Majestate, post„quam intra annum electionis aut postu„lationis suae fidem fecerint, et juramenta

„regalibus ſueta feudis praeſtiterint, abs-„que ulla exceptione inveſtiantur." Bei Gelegenheit der Abfaſſung dieſer Stelle ſezten die Catholiſche in ihren Projekten die Worte: „Huldigung *pro temporalibus*" wofür die Evangeliſche geſezt haben wollten: „geleiſtete Reichslehenpflicht mit denen *Regalibus* und andern Jugniſſen" *c*) bei den weiteren Verhandlungen über die Faſſung jener Worte erklärte **Thumshirn**: „das Wort Huldigung werde de mere ſubditis gebrauchet, wäre beſſer, bei dem Wort Reichslehenpflicht es bewenden zu laſſen." **Trautmannsdorf**: „gar wohl, müſſe bekennen, daß es ein öſterreichiſcher Terminus ſei, und de ſubditis gebrauchet werde." **Salvius**: „die Regalia müſſen auch geſezt werden." **Trautmannsdorf**: „Gar recht." **Salvius**: „hätte unlängſt auch erinnert, daß das Wort homagium, ſo hiebevor in das Project des puncti ſatisfactionis geſezt geweſen, etwas ſubject ſeyn würde, und deswegen auf ein anderes gedacht worden." **Trautmannsdorf**: „wäre

eben so viel, als Lehnpflicht." Langenbeck: „sei zwar nicht ohne, daß es homonymice zu Zeiten pro eodem genommen worden, wenn man es aber recht distinguiren wolle, subditos proprie praestare homagium, von Reichsständen liesse sich's aber eigentlich nicht praediciren, wäre auch ohnedem in imperio nicht stili." Trautmannsdorf: „wollten keinen Scrupel darüber machen" *d*).

a) Lünigs Corp. jur. feud. tom. I. p. 95.

b) Verglichen mit Art. IV. § 14. J. P. O. „sacrae Caesarea Majestati *obedientiam* et *fidelitatem* sicut ceteri electores et principes imperii praestet."

c) von Meiern, Acta pacis westphalicae, tom. IV. S. 20.

d) Ebendaselbst, tom. IV. S. 45.

eben so viel, als Lehnpflicht." Langenbeck: „sei zwar nicht ohne, daß es homonymice zu Zeiten pro eodem genommen worden, wenn man es aber recht distinguiren wolle, subditos proprie praestare homagium, von Reichsständen liesse sich's aber eigentlich nicht praediciren, wäre auch ohnedem in imperio nicht stili." Trautmannsdorf: „wollten keinen Scrupel darüber machen" *d*).

a) Lünigs Corp. jur. feud. tom. I. p. 95.

b) Verglichen mit Art. IV. § 14. J. P. O. „sacrae Caesarea Majestati *obedientiam* et *fidelitatem* sicut ceteri electores et principes imperii praestet."

c) von Meiern, Acta pacis westphalicae, tom. IV. S. 20.

d) Ebendaselbst, tom. IV. S. 45.

eben so viel, als Lehnpflicht." Langenbeck: „sei zwar nicht ohne, daß es homonymice zu Zeiten pro eodem genommen worden, wenn man es aber recht distinguiren wolle, subditos proprie praestare homagium, von Reichsständen liesse sich's aber eigentlich nicht praediciren, wäre auch ohnedem in imperio nicht stili." Trautmannsdorf: „wollten keinen Scrupel darüber machen" *d*).

a) Lünigs Corp. jur. feud. tom. I. p. 95.

b) Verglichen mit Art. IV. § 14. J. P. O. „sacrae Caesarea Majestati *obedientiam* et *fidelitatem* sicut ceteri electores et principes imperii praestet."

c) von Meiern, Acta pacis westphalicae, tom. IV. S. 20.

d) Ebendaselbst, tom. IV. S. 45.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bunz, Georg Christian Heinrich,

Grundsäze der Huldigung in Deutschland

Tübingen 1794

J.publ.g. 128
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558752-0
VD18 14414309-001